

Gründung und Aufhebung der Pfarrei Söder*

Von Josef van Elten

Grundlagen

Der kleine Flecken Söder, gelegen rund fünfzehn Kilometer südlich von Hildesheim, entstand im frühen Mittelalter aus dem Zusammenschluß mehrerer kleiner Bauernhöfe und bildete einen landwirtschaftlichen Gutsbezirk. Über das Erscheinungsbild dieses Fleckens, der seit 1288 mehrfach den Besitzer wechselte und 1690 an die aus Westfalen stammende Adelsfamilie von Brabeck gelangte, aus der für das Bistum Hildesheim mehrere Domkapitulare und mit Jobst Edmund (1688-1702) sogar ein Bischof hervorgingen, ist für die frühere Zeit nur wenig bekannt. 1742 wurde an der Stelle der alten Gutsanlage ein prachtvolles Schloß errichtet, dessen bauliche Eleganz noch heute den Betrachter zu fesseln vermag. Um das Schloß herum gruppierten sich die Wohn- und Arbeitsstätten für das Dienstpersonal der Schloßbesitzer und die in den verschiedenen Betrieben arbeitenden Kräfte und ihre Familien.¹ Das Schloß verfügte über eine Kapelle, in der, wie es den Anschein hat, regelmäßig Gottesdienst gefeiert wurde. Doch

* Vortrag, gehalten vor dem Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 14. 10. 94 in Söder. Die Initiative zur vorliegenden Untersuchung hatte Herr Prälat Professor Dr. Franz Joseph Wothe, der mich während meiner Tätigkeit am Bistumsarchiv Hildesheim erstmals auf Söder aufmerksam machte und bereits damals den Anstoß zur Erforschung der Pfarrgeschichte gab. Ihm sei der Beitrag als Dank für seine Bemühungen um Söder zugeeignet.

¹ Die Ortsgeschichte von Söder ist bislang noch nicht geschrieben, die Baugeschichte nicht hinreichend untersucht; für den vorliegenden Beitrag bedeutet das indes keinen Mangel, da es um eine Spezialfrage des 19. Jahrhunderts geht, für die die Verhältnisse der Zeit davor im großen und ganzen ausreichend rekonstruiert werden können. Wichtige Literatur: Hermann Blume, Schloß Söder, in: Alt-Hildesheim 1 (1919), S. 64-75; Walter Achilles, Schloß Söder. Anmerkungen zur Baugeschichte, in: Alt-Hildesheim 58 (1987), S. 57-74; Franz Joseph Wothe, Marienkapelle Söder bei Hildesheim, Söder o. O. (nach 1980).

scheint die Kapelle keinen festen Priester besessen zu haben, der etwa auf einer kleinen Vikarie-Pfründe angestellt war. Über die Bedienung des Gottesdienstes sind wir mangels aussagekräftiger Quellen leider nicht unterrichtet.² Wohl ist bekannt, daß Papst Benedikt XIV. am 24. November 1747, also etwa fünf Jahre nach Vollendung des barocken Schloßbaus, die der Unbefleckten Empfängnis Mariens geweihte Kapelle im Schloß Söder erstmals auf sieben Jahre mit Ablässen ausstattete; und dies für einen durch den Ortsordinarius, also den Bischof von Hildesheim, zu benennenden Tag, den Generalvikar Heinrich Friedrich Freiherr von Loe auch auf diesen Marienfeiertag festlegte. Dieser Ablass wurde am 15. Februar 1755 auf weitere sieben Jahre verlängert.³ Am 10. Juni 1748 überwies Clemens August von Bayern, Erzbischof von Köln und gleichzeitig – neben anderen Titeln – auch Bischof von Hildesheim, dem Generalvikar von Loe ein weiteres Breve Benedikts XIV. für Söder, durch das der Papst für die „Kirche bzw. genügend große Kapelle“ in Söder die Aufbewahrung und Verehrung des Allerheiligsten gestattete.⁴ Der Papst sprach in seiner Urkunde u.a. von der *„ex fundatione et dotatione ... Edmundi de Brabeck ... publicam Ecclesiam seu Capellam satis amplam, ad quam plures Christi fideles tam incolae quam accolae ob nimiam distantiam aliarum ecclesiarum in terris mixtis plurimisque locis vicinis acatholicis existentium devotionis causa Dominicis seu aliis festivis diebus confluunt et sese conferre solent ... ac proin dictus Emundus pro sua aliorumque ad ecclesiam seu capellam prefatam accedentium Christi fidelium venerationi dominicis et aliis festivis diebus exponendi facultatem per nos concedi summopere desideret.“*⁵

Bereits die einfache Übersetzung dieser Stelle berechtigt zu der Vermutung, daß die Familie von Brabeck auf geeignete Weise für ihr Seelenheil

² Im Bistumsarchiv Hildesheim (zukünftig: BAH) war keine Vikariestiftung und auch kein anderes Benefizium für Söder nachweisbar; das Findbuch zum Pfarrarchiv Hennekenrode bot keinen Anhalt dafür, und im Schloßarchiv Söder (Fremdfindbuch im BAH) scheint sich ebenfalls nichts Relevantes erhalten zu haben. Eine Anfrage an das Hauptstaatsarchiv Hannover führte ebenfalls zu keinem Ergebnis: Das benachbarte Kloster Derneburg hatte keine förmliche Vikariestiftung für Söder besessen, und in Akten über Söder blieb die Suche ebenfalls erfolglos.

³ BAH Söder 1, Urkunden des Papstes in Abschrift von Johannes Faulhaber, fol. 3r-v.

⁴ Breve Papst Benedikts XIV., 7.5.1748, ebd., fol. 2 sowie Begleitschreiben von Clemens August, ebd., fol. 1.

⁵ Breve Papst Benedikts XIV., 7.5.1748, ebd., fol. 1. Spätere nachweisbare Ablasserteilungen: 1827, 1834, 1859; die Aufstellung ist sicher unvollständig.

Sorge trug, indem sie die Feier der hl. Messe und die Spendung der Sakramente sicherstellte; es wird auch deutlich, daß es ihr nicht nur um die eigene Familie ging, sondern auch fremde Personen mit einbezogen waren. Unter den „*incolae et accolae*“ wird man vor allem die Dienerschaft und die landwirtschaftlichen Angestellten und ihre Angehörigen verstehen dürfen. Es ist aber festzustellen, daß das päpstliche Breve in keiner Weise auf evtl. pfarrliche Rechte der Kapelle in Söder eingeht; im Gegenteil berichtet es ausdrücklich, daß es in der Umgebung einige Pfarrkirchen gebe, diese aber weit entfernt seien und den Gläubigen in Söder daher Gelegenheit gegeben werden solle, die hl. Eucharistie an Ort und Stelle zu verehren. Auch für spätere Zeiten gibt es keine Hinweise, die auf eine in Söder gegründete Pfarrei hindeuten.⁶

Um so erstaunlicher erscheint nun eine Angabe in der Zirkumskriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“ vom 26. März 1824, durch die Papst Leo XII. nach der großen Epochenwende im Gefolge der Französischen Revolution und der Neuordnung allen kirchlichen Lebens nach der Säkularisation das Bistum Hildesheim neu umschrieb.⁷ Dort nämlich führte er unter den 55 Pfarrkirchen, die bereits früher zum Bistum Hildesheim gehörten und die nach wie vor dazugehören sollten, zwischen Schladen und Söhre den Namen „Söder“ auf.⁸ War Söder zu diesem Zeitpunkt eine „richtige“ Pfarrei?

⁶ Wenn man nicht die Existenz eines Kirchenbuches, das im Kern bis 1755 und in abschriftlichen Notizen bis ins ausgehende 17. Jahrhundert zurückreicht, als solches Indiz nehmen möchte: Kirchenbuchamt Hildesheim SD 1. Es gibt aber m.W. keinen kanonischen Rechtsakt zu dieser Frage.

⁷ Zur Vorgeschichte s. Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)*, Hildesheim 1976. Hier benutzte Übersetzung (neben anderen): Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*. Band 1: *Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution*, Berlin 1973, S. 299-308.

⁸ Huber, *Staat und Kirche* (wie Anm. 7), S. 304. Zur Frage des Pfarrwesens in großen Zügen auch Hans-Georg Aschoff, *Zur Entwicklung des Pfarreiwesens und des Diözesanklerus im Bistum Hildesheim im 19. und 20. Jahrhundert*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 53 (1985), S. 117-123. Unter den wenigen, im Anschluß an das Handbuch der Diözese Hildesheim von Karl Henkel (Hildesheim 1917) genannten Sonderfällen der Pfarrstellenbesetzung (S. 118 mit Anm. 6) taucht Söder nicht auf, da über die letztlich komplizierten Verhältnisse zu dieser Zeit noch nichts bekannt war. Immerhin deutet Henkel in seiner historischen Ausarbeitung zu Söder, Teil I, S. 105-107, einige der hier behandelten Fragen erstmals an.

Damit ist eine für unsere Untersuchung zentrale Frage gestellt. Erstaunlicherweise gibt es keine einfache Antwort darauf. Denn die vorliegenden Akten offenbaren, wie zu zeigen sein wird, daß die Herren auf Schloß Söder die Existenz einer regulären Pfarrstelle in ihrem Schloßbezirk als gegeben voraussetzten, die geistlichen Behörden aber, also der Bischof von Hildesheim und sein Generalvikariat, zu einem anderen Schluß kamen. Diese gegensätzlichen Standpunkte sollten zu intensiven Verhandlungen führen, denen es hier nachzugehen gilt.

Der Status von Söder nach 1824

Am 15. August 1832 schrieb der Hilfspriester in Söder, Friedrich Schönhof, an den Hildesheimer Bischof Godehard Joseph: „Am 14ten dieses Monats erlitt ich durch den Tod des Hochwürdigten Herrn Abtes Johannes Faulhaber einen großen Verlust. Der Verewigte starb am genannten Tage Mittags 12 Uhr, nachdem er frühzeitig mit den heiligen Sterbesakramenten versehen war, sanft, ruhig und gottergeben an Entkräftigung im 81ten Jahre seines Lebens.“ Gleichzeitig entschuldigte sich Schönhof dafür, die Anzeige „wegen der vielen Geschäfte“ nicht sofort am Sterbetag, sondern erst einen Tag später erledigt zu haben.⁹ Gegenüber Generalvikar Schneider erstattete Schönhof mit nahezu identischen Worten Bericht und schloß hier noch an: „Was meine Pfarrgeschäfte anbetrifft, so erwarte ich mit Sehnsucht die weiteren Verfügungen des Hochwürdigten Herrn Generalvikars und unterwerfe mich untertänigst allem, was meine geistliche Obrigkeit über mich verfügt. Mich dem Wohlwollen des Hochwürdigten Herrn Generalvikars bestens empfehlend, bin ich in tiefster Hochachtung Ew. Hochwürden unterthänigster Diener F. Schönhof, Hülfspriester.“¹⁰

Unmittelbar nach Eintreffen dieses Schreibens richtete der Generalvikar eine „Berichtliche Anzeige“ über den Tod des „ehemaligen[n] Abt[es] und seitherige[n] Pfarrer[s] Johannes Faulhaber an seinen Bischof, informierte ihn über die Beauftragung der Verwaltung Söders durch den Hilfspriester

⁹ Schönhof an Bischof, 15.8.1832, BAH B X 14, fol. 2.

¹⁰ Schönhof an Generalvikar (zukünftig: GV), 15.8.1832, BAH Söder 1, fol 6. Ein moderner Generalvikar würde sich vielleicht über einen solchen Brief freuen, ihn wahrscheinlich aber nicht mehr unbedingt ernst nehmen.

F. Schönhof und teilte mit, daß „... wir [das Generalvikariat] demnächst die näheren Verhältnisse dieser Pastorat zu ermitteln suchen, und darüber zu seiner Zeit ... zu berichten nicht verfehlen werden...“.¹¹ Noch am 16. August ließ der Generalvikar diese Verfügung an Schönhof absenden.¹² Darin hielt er den Kaplan an, unter anderem alle auf die Pfarrstelle und ihre Geschichte zielenden Akten zu sichten und darüber zu berichten. Schönhof teilte bereits am 26. August mit: „... alle diejenigen Papiere, die ich vorgefunden habe, beziehen sich auf die Verrichtung der geistlichen Functionen und sind vom Hochwürdigem Generalvikariat unterzeichnet. Unter diesen glaube ich aber nur ein Schreiben bemerken zu müssen, welches am 22ten März 1819 an den Hochwürdigem Herrn Abt Faulhaber *als damaligen Pastor* (hervorgehoben vom Verf.) von Söder erlassen ist. Vermöge dieses Schreibens wird der Hochwürdige Herr Abt aufgefordert, das ganze Verhältniß der hiesigen Pfarre anzugeben...“¹³ Die der Kirche zugehörigen Sachen seien Eigentum des Grafen zu Stolberg, und nach Bitten habe dieser ihm Einsicht in die Papiere gewährt. Inhaltlich ging Schönhof auf diese Papiere aber nicht weiter ein.¹⁴

Der Bericht des Abtes Faulhaber

Johannes Faulhaber, 1793 geweihter letzter Abt des Zisterzienserklosters Derneburg und seit 1813 „Hausgeistlicher“ und „Pastor“ in Söder¹⁵, hatte

¹¹ GV an Bischof, [16.8.1832], BAH B X 14, fol. 1.

¹² Konzept nicht erhalten, Inhalt aber zu erschließen aus der nachbeschriebenen Reaktion.

¹³ Dieses Schreiben findet sich nicht in den einschlägigen Söder-Akten, wohl der Bericht Faulhabers darauf vom 24.11.1819: BAH Söder 1, fol. 4-5.

¹⁴ Schönhof an GV, 26.8.1832, BAH Söder 1, fol. 8.

¹⁵ Zur Vita Faulhabers s. Nicolaus Strube, Das Schicksal des Zisterzienserklosters Derneburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 54 (1986), S. 139-147, hier: S. 143f. Die Amtsbezeichnung „Pastor“ nennt Strube nicht; sie ist aber durch Faulhaber geführt worden, u.a. bei den Abschriften der Papsturkunden des 18. Jh., s.o. Anm. 3-5. Wenn ich es recht sehe, haben Bischof und Generalvikar die Bezeichnung „Pastor“ in ihren Anschreiben an Faulhaber immer vermieden, die durch den Altabt für sich in Anspruch genommene Bezeichnung andernfalls aber auch nicht gerügt. Dieses Verhalten erscheint erklärlich, da Faulhaber als Abt eines ehemaligen Klosters die Pontificalien hatte und alle Insignien eines höheren Prälaten führen durfte und dieser protokollarische Rang durch die Kurie aus alter Übung heraus immer beachtet wurde. Den Titelgebrauch auch in Zusammen-

mit seinem Bericht seinerzeit auf eine bereits länger zurückliegende Anfrage des Generalvikariates in Hildesheim reagiert. Kern und Hauptinhalt seines Berichts ist der erste Satz: „Über den Ursprung, Dotation oder Foundation der Pfarre zu Söder sind weiter keine Urkunden vorhanden, als eine in das Kirchenbuch eingetragene Copie, vermöge welcher Seine Päbstliche Heiligkeit Benedictus XIV. im Jahre 1748 den 7ten May dem Freyherrn Jodocus Edmund von Brabeck die Erlaubnis ertheilt hat, das Sanctissimum in seiner Hauskapelle zu Söder aufzubewahren, und an gewissen Festtagen zur öffentlichen Verehrung aussetzen zu lassen; welche Erlaubnis von dem Bischöflichen Vicariat zu Hildesheim den 17ten Julii bestätigt wurde¹⁶... Übrigens giebt die zeitliche Herrschaft zu Söder dem Hausgeistlichen, der den Gottesdienst und Pfarractus verrichtet, Kost, Lohn und Wohnung und bestreitet die Cultus-Kosten aus ihren eigenen Mitteln.“ Faulhaber berichtete weiter, daß die frühesten im Kirchenbuch dokumentierten pfarrlichen Handlungen für das Jahr 1696 belegt seien. Auf die Frage: „Welche Gerechtsame und Befugnisse stehen dem katholischen Pastor über die in Protestantischen Ortschaften seines Pfarrsprengels wohnenden Katholiken in Rücksicht der Taufen, Beerdigungen, Copulationen pp. zu? Welche haben sie verloren?“ gab der Altabt die folgende aufschlußreiche Antwort: „Laut des Kirchenbuches zu Söder werden daselbst von dem zeitlichen Pastor alle dort wohnenden Katholiken sowohl als Protestanten getauft und kopulirt; weil aber noch kein eigener Kirchhof vorhanden war, so sind bisher die dasigen (!) Katholiken bald nach Derneburg, bald nach Henneckenrode, bald nach Woldenberg, bald nach Dettfurth, und die Protestanten bald nach Nette, bald nach Hackenstedt zur Beerdigung gebracht worden ohne mindesten Widerspruch.“¹⁷ Den ersten Pastor (Frage VII) wußte Faulhaber nicht zu benennen, nur den Umstand, daß von 1696-1752 Mönche aus Derneburg in Söder waren, von 1752-1781 Weltgeistliche und seit 1781 er selbst mit einer Unterbrechung durch zwei

hang mit der strittigen Bewertung des Rechtszustandes von Söder zu sehen, ist nicht unbedingt zwingend. Auch das Konsistorium in Hildesheim benutzte 1816 in einem Schriftwechsel über die Prüfung der Rechnungen von Schule und Kirche in Söder die Adresse „An den Abt Faulhaber zu Soeder“, blieb also bei der protokollarisch notwendigen Form.

¹⁶ Faulhaber teilte auch direkt eine Abschrift mit: BAH Söder 1, fol. 2. Zur Sache s.o. Anm. 3-5.

¹⁷ BAH Söder 1, fol. 4v, Frage III. Diese Darstellung läßt sich anhand vieler Belege im Kirchenbuchamt SD 1 (s. o. Anm. 6) belegen.

V. Wann war der erste Pfarrer in Söder?

5

Antwort: Anfangs der zeitliche Hermannsperger.

VI. Mit welchem Jesuiten hängt das älteste Kirchenbuch an?

Antwort: mit dem Jesuiten 1696.

VII. Was ist vorgefallen in der Pfarrverfassung zu Söder und zu Sülsteden?

Antwort: Sülsteden hängt ein zeitliche Hermannsperger.

VIII. Was nennt der Pfarrer als ersten Pastor, und welche nennen seine Nachfolger?

Antwort: der erste Pastor ist nicht genannt: die Conventualen des secularisirten Klosters Dornburg setzen sich im Jahre 1696. bis 1732. den Gottesdienst und verwalteten die Pfarre.

1.) Im Jahre 1732. ward Casparus Gröne ein Wallgrinder zum Pastor ernannt, welcher die Pfarre und Pöfel verwaltete bis zum Jahre 1761. inclusive.

2.) Vom Jahre 1762. bis 1770. inclusive war ein Wallgrinder Hermann Antonius Koch Pastor und zugleich Pöfelverwalter.

3.) Von 1771. bis 1781. war Pastor und Pöfelverwalter N. Hülsenbeck ein Wallgrinder.

4.) Von 1781. bis 1794. exclusive war Pastor und Pöfelverwalter Joannes Faulhaber Conventual des reformirten Klosters Dornburg. Eisingensperger Ordens.

5.) Von 1794. bis 1802. war Pastor ein französischer Wallgrinder aus Metz Hermanns Abbé Jo.

6.) Von 1802. bis 1813. inclusive war Pastor und Pöfelverwalter Joannes Valentinus Herr ein Wallgrinder.

7.) Von 1814. bis auf den heutigen Tag verwaltet die Pfarre Joannes Faulhaber Abt des secularisirten Klosters Dornburg.

Bericht von Abt und Pastor Faulhaber
vom 24. November 1818 (Ausschnitt)

Weltgeistliche von 1794-1813.¹⁸ Stifter, Patron und Finanzier der Pfarrei sei allein die „zeitliche Herrschaft“ auf Schloß Söder.

Mit diesem Bericht hatte Abt Faulhaber das eigenartige Bild einer kirchlichen Institution gezeichnet, die über keine klare Gründungsgeschichte verfügte, hinsichtlich der Taufe und Ehe offensichtlich ungewöhnliche Rechte ausübte und unter offensichtlichem Familienpatronat stand.

Untersuchungen zur Rechtsform von Söder 1832–1833

Das Generalvikariat in Hildesheim informierte am 10. September 1832 das Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Consistorium katholischer Religion in Hildesheim über Faulhabers Tod: „Der ehemalige Abt des supprimierten Klosters Derneburg Johannes Faulhaber ist den 14ten v.M. mit Tod abgegangen. Derselbe hat sich seither zu Söder als Pfarrer gerirt¹⁹; auch ist Söder in der Bulle Impensa Rom. Pont. als Pfarre aufgeführt. Indessen haben sich über den wirklichen Bestand einer Pfarrei daselbst in unserer Registratur nicht nur keine Akten auffinden lassen ... Der seitherige Hilfsgeistliche zu Söder, Seminarist Schönhof, den wir mit der einstweiligen Fortsetzung der vom Abt Faulhaber besorgten Pfarrgeschäfte beauftragt haben, behauptet in einem an uns gegebenen Bericht,²⁰ daß Söder auch jetzt noch keine Pfarrei sey, und der dort gewesene Geistliche numero nur ein Privatgeistlicher der Familie gewesen sey, und die daselbst vorgenommenen Parochialia nebenbei besorgt habe. Indem uns sehr daran gelegen seyn muß, eine sichere Auskunft über den wirklichen Stand dieser Angelegenheit zu erhalten, ersuchen Königliches Consistorium wir ergebenst, in seiner Registratur dienstgefälligst Nachsuchung halten lassen, ob nicht etwa über den fraglichen Gegenstand sprechende Nachrichten vorkommen, und uns solche mitteilen zu wollen.“²¹

¹⁸ Ebd., fol. 5r, Frage VIII.

¹⁹ Die Worte „als Pfarrer gerirt“ und die nachfolgenden Formulierungen führen erstmals die eingangs herausgearbeitete Leitfrage unserer Untersuchung aus der Sicht des Generalvikariates vor.

²⁰ Dieser ist in den Akten nicht mehr vorhanden. Aufgrund der angezogenen Beispiele kann es sich nicht um eine Verwechslung mit dem Bericht Faulhabers von 1819 handeln.

²¹ GV an Konsistorium, 6.9.1832 (Konzept; Mundum 10.9., Versand 11.9.), BAH Söder 1, fol. 9.

Mit der Antwort an das Generalvikariat ließ sich das Konsistorium mehr als drei Monate Zeit. Zunächst forderte es Graf Andreas Stolberg auf Söder am 17. September zur Berichterstattung auf, vielleicht, nachdem dieser seinerseits auch beim Konsistorium nachgefragt hatte.²² Das Konsistorium stellte nämlich fest: „Es ist uns unbekannt geblieben, in welchem Maaße auf dem gräflichen Gut Söder bisher eine wirkliche Pfarre bestanden habe...“. Formal und mit Blick auf die Zirkumskriptionsbulle hielt es die Existenz einer „normalen“ Pfarrstelle aber für unzweifelhaft gegeben. Es gebe aber einige Fragen; der Graf möge doch bitte mitteilen, „in welcher Art die Pfarre zu Söder etwa früher fundiert worden, welche Fonds zu deren Erhaltung bestehe (!), oder in so weit letztere noch nicht vorhanden, auf welche Weise Ew. Excellenz diese zu bestimmen beabsichtigen.“²³ Das Konsistorium sprach an dieser Stelle den Schloßherrn wegen der *Pfarrdotation* an, nicht wegen des juristischen Status der Pfarrei, die es für gegeben hielt.²⁴

Eine ausführliche Antwort an das Konsistorium übersandte Graf Stolberg am 16. Dezember 1832; eine Abschrift davon übermittelte er am selben Tag dem Generalvikariat in Hildesheim.²⁵ Als Begründung für die lange Zeitdauer der Beantwortung führte Stolberg an, daß er zunächst umfangreiche Ermittlungen habe anstellen müssen. Ursprünglich habe er aufgrund der Tatsache, daß Abt Faulhaber während seiner Amtszeit die pfarrlichen Papiere in guter Ordnung gehalten hatte, angenommen, die Sache schneller erledigen zu können, doch habe er feststellen müssen, daß sich aus ihnen die konkreten Fragen des Konsistoriums doch nicht hätten beantworten lassen. In wesentlichen Punkten kam Stolberg zu denselben Ergebnissen wie vierzehn Jahre zuvor Abt Faulhaber. Seine Ausführungen zum rechtlichen Status der Kirche gingen indes einen Schritt weiter: „Die

²² Abschrift ebd., ungez. fol. hinter fol. 10v. Ein Bezugsschreiben ist nicht genannt.

²³ Pelizaeus an GV, 26.12.1832, ebd., fol. 16.

²⁴ Diese Feststellung ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pfarrei nicht unwichtig; zu einer Pfarrei gehören nach dem Kirchenrecht notgedrungen eine Kirche, ein Territorium mit den Pfarrkindern, die dem Pfarrzwang unterliegen, ein Stellenvermögen, aus dem der Unterhalt der Kirche gesichert ist (Fabrikvermögen) und Mittel für ein Einkommen des Pfarrers und der anderen Kirchendiener (Pfarrpfünde). Das Territorium wird durch bischöflichen Akt gewiesen; ist das nicht mehr nachweisbar, gelten historisch anerkannte Grenzen als bestehend fort.

²⁵ Stolberg an Konsistorium, 16.12.1832, BAH B X 14, fol. 8-13, Abschrift in BAH Söder 1, fol. 11-15.

hiesige Kirche, welche einen Teil des Wohngebäudes einnimmt, ist vor etwa 90 Jahren erbauet, es erfolgte bald die Erlaubnis, in ihr Pfarrhandlungen vorzunehmen und das Sanctissimum auszustellen, überhaupt ward sie als Pfarrkirche betrachtet und in geistlichen Verhandlungen so genannt, zu welcher die Ein- und Anwohner, aber keine Auswärtigen gehörten. Dabei ward angeordnet, daß die Pfarr-Geschäfte und der Gottesdienst von einem Geistlichen aus dem Kloster Derneburg hier versehen werden sollten...²⁶ Stolberg schloß daraus: „Wie ich zu erwähnen die Ehre hatte, so ist demnach primo) die hiesige Kirche immer mit Pfarr-Rechten höchsten Ortes versehen gewesen 2o) eine geistliche Corporation der Diocese angewiesen gewesen, für deren Verwaltung durch eins ihrer Mitglieder zu sorgen 3o) die Söder'sche Pfarre Seitens der Kirche und des Staates unter denjenigen Pfarren mit aufgenommen, welche beibehalten werden sollen, für deren Unterhalt gesorgt werden muß.“²⁷ Weiter führte Stolberg aus, daß die Familie von Brabeck als Gründerin der Pfarre im gesamten Bistum reiche Stiftungen getätigt, eine förmliche Dotierung der hauseigenen Pfarrei Söder aber nicht als notwendig angesehen habe. Weil nun das Kloster Derneburg säkularisiert worden sei, seelsorgliche Verpflichtungen gegenüber Söder mithin nun weder personell noch finanziell erfüllt würden, müßten die zuständigen „Domainen Verwaltungen“ ihre alten, nach dem Reichsdeputationshauptschluß weiterhin bestehenden Verpflichtungen erfüllen²⁸. So steht am Ende seiner Ausführungen der Antrag an das Konsistorium, daß „die hiesige Pfarrkirche aus einer der ad fiscum gezogenen von Brabeckschen milden Stiftungen oder aus dergleichen Memorienfonds anständig zum behuf der Salarirung eines Pastors dotirt werde“.²⁹

Hier ist in klarer Form die von der Meinung des Generalvikariats abweichende Antwort auf die Leitfrage nach dem Zustand der Pfarrei Söder formuliert. Die Grundlage aller weiterer Verhandlungen war somit deutlich geworden; es mußte aus Sicht der Kirche (Bischof und Generalvikariat) darum gehen, die Seelsorgestelle Söder mit einer sicheren rechtlichen Aus-

²⁶ BAH Söder 1, fol. 11v. Über die Form der „Anordnung“ schwieg Stolberg leider; es erscheint aber fraglich, ob es wirklich eine förmliche Beauftragung gegeben hat, da sich eine solche in keinem der konsultierten Archive nachweisen ließ.

²⁷ Ebd., fol. 12r.

²⁸ Ebd., fol. 14r.

²⁹ Ebd., fol. 15r.

stattung zu versehen, während dem Grafen Stolberg eher die finanziellen und administrativen Belange am Herzen lagen.

Weder das Konsistorium noch das Generalvikariat reagierten in der Folge auf Stolbergs Bericht, so daß sich dieser am 29. April 1833 zu einer Nachfrage bei beiden Behörden genötigt sah.³⁰ Generalvikar Schneider nahm diese „Erinnerung“ zum Anlaß, einen umfangreichen Bericht für den Bischof zu verfassen³¹. Neben einer zusammenfassenden Wertung der bereits bekannten Nachrichten gab er zu bedenken, daß die Nennung der Pfarrei in der Zirkumskriptionsbulle an sich noch kein Indiz für den kanonischen Bestand der Pfarrei Söder darstelle, sondern daß die Bulle vielmehr ungeklärte Fälle als ungelöst und geklärt als bestehend ansehe und somit nur die Existenz pfarrlicher Strukturen bestätige, ohne sie rechtlich zu werten.³² Aufgrund dieses Berichts übermittelte der Bischof dem Grafen Stolberg am 19. Juli 1833 seine Sicht der Dinge: Die Nennung einer Pfarrei in der Bulle „*Impensa Romanorum pontificum*“ begründe keinen Dotationsanspruch aus öffentlichen Fonds.³³ Indes gebe das Papstbreve von 1748 den eindeutigen Hinweis, daß die Kirche in Söder durch die Familie des Bischofs Edmund von Brabeck eindeutig gegründet und gestiftet worden sei.³⁴ Da es den Schloßherrn von Söder als Kirchenpatron noch gebe, sei die staatliche Regierung für die Dotation nicht zuständig; und über die Verpflichtung des Klosters Derneburg gegenüber Söder sei nichts bekannt. Dies könne zwar auf die beklagenswert unvollständige

³⁰ Stolberg an GV, 29.4.1833, ebd., fol. 17-18. Das Schreiben lag am 1. Mai dem Generalvikar vor. Gleichzeitig Stolberg an Konsistorium, BAH B X 14, fol. 14-15. Dem Konsistorium schlug Stolberg vor, seine Sache dem Kgl. Staats- und Kabinettsministerium zuzuleiten; gleichzeitig erhob er den Vorwurf, die Verwendung der vielen Brabeck'schen Stiftungen und Dotationen entspreche „ganz und gar nicht [mehr] den Zwecken der Stifter“.

³¹ GV an Bischof, 14.6.1833 (Konzept; Mundum 17.6., Ausgang 21.6.), ebd.. Das Konzept ist bereits sehr flüssig und zügig durchgeschrieben und nur an wenigen Stellen hauptsächlich stilistisch korrigiert worden. Das Schreiben trägt einen Präsentationsvermerk vom 1. Mai 1833.

³² Ebd., fol. 22r.

³³ Bischof an Stolberg, 19.7.1833, ebd., fol. 24-27 (Abschrift) mit Begleitschreiben an GV, fol. 23; Konzept in BAH B X 14, fol. 16-19. Das Konzept trägt auf der ersten Seite den überraschenden Mundum-Vermerk vom 25.4.1833, bei dem es sich wahrscheinlich um einen Schreibfehler (anstelle 25.7.) handelt. Rote Unterstreichungen heben die wichtigsten Passagen hervor.

³⁴ Ebd., fol. 24v: „... ex fundatione et dotatione bonae memoriae Edmundi ex familia de Brabeck, dum vixit, episcopi Hildesimensis, quondam publicam ecclesiam seu capellam satis amplam possideat...“.

Quellenlage zurückzuführen sein, es sei aber immerhin denkbar, daß es sich bei der angeblichen Pflicht nur um ein „zwischen dem zeitlichen Abt und Gutsbesitzer ... getroffenes, seiner Natur nach auflösbares Privat-Arrangement“ handle; immerhin sei die Bedienung des Gottesdienstes durch Derneburg zeitweise unterbrochen und durch Weltgeistliche ausgeübt worden.³⁵ Der Bischof verwies auf die Jahresrechnungen der Pfarrstelle, aus denen die jährliche „Remuneration“ für den jeweiligen Priester ersichtlich sei, drückte dann die Hoffnung aus, daß der Herr auf Söder die weiteren Zahlungen gerne übernehme und die Dotation aus den Brabeckschen Stiftungen geregelt werde, gab aber gleichzeitig zu bedenken, daß der Staat weitergehende Dotationen von sich aus wahrscheinlich ablehnen werde, der Graf vielleicht prozessieren könne, der Ausgang aber unsicher sei.³⁶ Bei den letzten Ausführungen konnte sich Godehard Joseph auf ein Schreiben des Kgl. Großbritannisch-Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 8. Juli 1833 stützen, in dem irgendwelche Zahlungen für Söder aus der Kasse des Klosterfonds kategorisch abgelehnt wurden.³⁷ Entscheidend war, daß der Bischof Stolberg nach wie vor als Patron der Kirche zu Söder ansah und entsprechende Patronatslasten als bestehend herausstellte.³⁸

Erfolgreiche Dotationsverhandlungen

Stolberg verfolgte sein Ziel, eine ordentliche pfarrliche Betreuung der ihm anvertrauten Gutsbevölkerung zu gewährleisten, mit großem Engagement weiter.³⁹ In persönlichen Vorsprachen beim Ministerium in Hanno-

³⁵ Ebd., fol. 25v.

³⁶ Ebd., fol. 26r-v.

³⁷ Ministerium an Bischof, 8.7.1833, BAH Söder 1, Fol. 28 (Abschrift). Orig. in BAH B X 14, fol. 7.

³⁸ Die kanonischen Fragen nach der Rechtsform der „Pfarrei“ Söder sprach der Bischof hier nicht weiter hin; es ist aber denkbar, daß hinter den behandelten Dotationsfragen auch die Frage nach einer kanonischen Einrichtung der Pfarrei Söder stand.

³⁹ Ganz deutlich werden seine Beweggründe aber nicht. Selbst im 19. Jahrhundert, das ja die Überwindung früherer Strukturen sehr stark vorantrieb, wäre die Einrichtung einer Vikariestelle unter Familienpatronat und damit die seelsorgliche Betreuung von Familie und Gutsbevölkerung möglich gewesen. Die Aufsicht über eine derartige Vikarie stellte aus Sicht der kirchlichen Verwaltung gegenüber der Einrichtung einer kanonischen

ver erhob er mit mehr oder weniger stichhaltigen Begründungen Forderungen zur Dotation von Söder aus den Landeskassen, und dies solange, bis das Ministerium dem Bischof mitteilte, daß solche Ansprüche „als völlig begründet zwar keineswegs anzuerkennen sind, deren gütliche Erledigung jedoch nur für wünschenswerth erachtet werden kann.“⁴⁰ Als Verhandlungsgrundlage präsentierte das Ministerium fünf Paragraphen aus einem förmlichen Dotationsvertrag, die der Bischof baldmöglichst beraten möge, damit Stolberg für den bereits in Angriff genommenen Neubau eines Pfarrhauses in Söder eine staatliche Beihilfe bekommen könne. § 1 dieses Vertrages sah vor, die Pfarrstelle in Söder auf Dauer zu errichten, dem Ministerium die Verhandlungsführung mit den kirchlichen Stellen zu übertragen und dem Grafen Stolberg das Patronats- und Präsentationsrecht zu überlassen. Als Finanzierungsmittel wolle das Finanzministerium aus den Brabeckschen Stiftungen die Einkünfte aus den beiden Erbzinsmühlen bei Hasede an der Innerste in Höhe von derzeit 293 Talern sowie eine (ablösbare) Rente von weiteren 156 Talern bereitstellen (§ 2). Für den Bau des Pfarrhauses wolle der Staat eine Summe von 1500 Talern beisteuern (§ 3), und alle anderen mit der Pfarrei verbundenen Kosten solle der Graf Stolberg tragen (§ 4). Im übrigen solle der Schloßherr Währschaft für die korrekte Verwendung aller Mittel in Form schriftlicher, hypothekarischer Eintragungen leisten (§ 5).⁴¹ Der Vertrag wurde am 20. Mai 1835 in Hildesheim unterzeichnet und am 8. August in Kraft gesetzt.⁴²

Die Übereinkunft hat den Bischof zumindest überrascht. Er teilte dem Ministerium am 23. Juli 1835 seinen Dank mit, formulierte aber auch Bedenken und Bedingungen, die seiner Ansicht nach unbedingt zu beachten seien. So müsse sichergestellt sein, daß Stolberg und seine Nachkommen als Schloßherren auf Söder auf Dauer den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und die Dotation des Pfarrers, der Kirchendiener, des Gottes-

Pfarrei mit der Besetzungspflicht der Pfarrstelle auch das kleinere Problem dar. Entscheidend scheint im Fall Söder aber zu sein, daß niemand die territorialen und geistlichen Zuständigkeiten genau kannte und die komplizierten Ab- und Umpfarrungsverhandlungen wirklich führen wollte. Für Stolberg, der von dem Fortbestand „seiner“ Pfarrstelle überzeugt war, stellten sich diese Fragen nicht; ihm mußte es vor allem darum gehen, die Finanzierung sicherzustellen (und dies möglichst nicht nur aus eigenen Mitteln) und das Recht zur Benennung des jeweiligen Geistlichen zu erhalten.

⁴⁰ Ministerium an Bischof, 6.6.1835, BAH B X 14, fol. 21.

⁴¹ Vertragsentwurf, 1-5: ebd., fol. 22-23.

⁴² Ausfertigung s. ebd., fol. 7-9.

dienstes und der damit verbundenen Kosten tragen werde. Unter diesen Umständen werde er sich für die notwendige Staatsgenehmigung stark machen.⁴³

Unabhängig davon schloß Stolberg den Dotationsvertrag mit dem Staat jetzt ab; seitens des Staates unterschrieben die Vereinbarung das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und das Finanzministerium.⁴⁴ Dabei wurde Stolberg auf die vom Bischof betonte Notwendigkeit von schriftlichen Garantieerklärungen aufmerksam gemacht. Als Druckmittel stellte das Ministerium die Überweisung der zugesagten Vermögenswerte erst für einen Termin nach der eingeholten Staatsgenehmigung in Aussicht. Zwischen dem 16. August und dem 4. September 1835 scheint Stolberg in einem persönlichen Gespräch mit dem Bischof die entsprechenden Zusagen gemacht zu haben.⁴⁵ Der Bischof fixierte die neun wichtigsten Beratungsgegenstände noch einmal schriftlich: Der Pfarrbezirk solle sich nur auf das Gut Söder erstrecken und keine auswärtigen Katholiken einbeziehen; nur in diesem Umfang solle die Pfarre dotiert werden. Die Schloßkirche solle als Pfarrkirche dienen und allein durch den Grafen unterhalten werden, der auch die Utensilien für den Gottesdienst bereitstelle. Für den Fall, daß das Schloß einmal an eine nicht-katholische Herrschaft falle, sollte eine laufende Unterhaltung der Kirchenbedürfnisse im Umfang von 80-100 Talern gewährleistet bleiben, und über die Versorgung von Pfarrer, Schullehrer und Küster wurden Vereinbarungen getroffen. Der Bischof wies den Grafen noch einmal auf die Wichtigkeit der durch die kirchlichen Vorschriften geforderten Erklärungen und Schritte hin und drückte abschließend seine Erwartungen auf einen guten Erfolg der gemeinsamen Bemühungen aus. Mit der Antwort, die Stolberg am 28. September dem Bischof übersandte⁴⁶, war der Bischof

⁴³ Bischof an Ministerium, ebd., fol. 24-25. Die staatliche Genehmigung war im 19. Jahrhundert durchweg erforderlich bei größeren Vermögensfällen und bei der Einrichtung von Pfarreien und der Neuordnung pfarrlicher Verhältnisse, soweit sie das staatliche Recht berührten.

⁴⁴ Ministerium an Stolberg, 8.8.1835, ebd., fol. 26 (Abschrift).

⁴⁵ Bischof an Stolberg, 4.9.1835 (mundiert 7.9.), ebd., fol. 27.

⁴⁶ Dieses Stück ist nicht erhalten, sondern nur im Schreiben des Bischofs an Stolberg vom 5.10.1835 zitiert, BAH B X 14, fol. 29-32 (Konzept; mundiert 8.10.). Die angesprochenen Schulfragen werden hier nicht weiter verfolgt. Dazu hat bereits Julius Seiders, Staatliche Schulaufsicht und private Schulen im frühen 19. Jahrhundert. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 60 (1992), S. 115-138, bes. S. 121-126: „Schule am Schloß Söder“, die Quellen zusammengetragen und sorgfältig interpretiert.

aus formalen Gründen nicht einverstanden; diese werde „zwar die definitive Regulierung dieser Angelegenheit unzweifelhaft zur Folge haben“, genüge aber nicht ganz „den Erfordernissen der Kirche“. Allein einer „vorläufigen Übereinkunft in Beziehung auf die Dotationsverhältnisse“ meine der Bischof zustimmen zu können. Stolberg hatte unter anderem erklärt: „Die Schloßkirche hat bisher zur Pfarrkirche gedient und wir sie bisher zu dem Zwecke unterhalten. Die zum Gottesdienst erforderlichen vasa sacra sind zu diesem Zwecke vorhanden, und ebenmäßig werden die Bedürfnisse des Cultus an Paramenten, Wäsche und Brod, Wein, Wachs, Weihrauch pp wie bisher in natura beschafft werden; sollte es in der Zukunft erforderlich werden, daß...“⁴⁷ Demgegenüber schlug der Bischof vor: „Die Schloßkirche, welche bisher zur Pfarrkirche gedient hat, wird zu diesem Zwecke von der Gutsherrschaft auch ferner unterhalten werden; die zum Gottesdienste erforderlichen vasa sacra sind vorhanden und werden von jener ebenmäßig ... in natura beschafft...“⁴⁸ In weiteren Bedenken wehrte sich der Bischof gegen eine zahlenmäßige Festlegung von nur 80 Talern für die Kultusbedürfnisse, die einseitige Pflicht für den Pfarrer zur Bestreitung der Kosten für die Feuerversicherung, einen zu niedrigen Unterhaltsfonds und dessen Zweckbestimmung und schlug vor, die kanonische Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Unterhaltung des Pfarrhauses konkreter auszudrücken.⁴⁹ Stolberg trat den Vorschlägen am 12. Oktober 1835 ohne weitere Verhandlungen vorbehaltlos bei, erbat seine Erklärung von 28. September zurück⁵⁰ und unterzeichnete eine formelle Erklärung, die am 18. Februar 1836 durch das Generalvikariat akzeptiert und damit in Kraft gesetzt wurde.⁵¹ Damit war die Dotation der Söderschen Stelle gesichert, ihre Rechtsform allerdings ungeklärt geblieben.

Noch in derselben Woche wandte sich der Bischof wiederum an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Er wollte jetzt vor seiner eigenen Zustimmung die der „obervormundschaftlichen

⁴⁷ Ebd., fol. 30r.

⁴⁸ Ebd., fol. 30v. Damit war die Frage, ob hier eine kirchenrechtliche Anerkennung der bereits bestehenden Pfarrei Söder bzw. die kirchenrechtliche Bildung einer bislang nicht bestehenden Pfarrei Söder notwendig wäre, wieder ausgeklammert.

⁴⁹ Ebd., fol 30v-31v.

⁵⁰ Stolberg an Bischof, 12.10.1835, ebd., fol. 33. Die endgültige Vereinbarung ebenfalls dort, fol. 44-46.

⁵¹ Ausfertigung der Erklärung: BAH B X 40, fol. 13-15.

Behörde“ erteilt sehen, da „das Gut Söder nur ein Teil der Hinterlassenschaft der ersten Gemahlin des Geheimraths Grafen von Stolberg, geb. Gräfin von Brabeck“ sei.⁵² Er wolle mit der endgültigen Errichtung der Pfarrei solange abwarten, bis der Sohn Stolbergs „nach eingetretener Majorrennität“ die Bedingungen, denen sein Vater zugestimmt hätte, ebenfalls für seine Person akzeptiert habe.⁵³ Als Ausweg aus dieser schwierigen Lage schlug er vor, bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage einer vorläufigen Übereinkunft die Besetzung der Pfarrerstelle zu ermöglichen, die endgültige Pfarrerrichtung aber noch aufzuschieben. Die in Verhandlung befindliche Gründungsurkunde für die Pfarrei sei schließlich durch die faktische und rechtliche Existenz der Pfarrei durch die Bulle Impensa nicht so wesentlich; er schloß die Frage an, ob der Staat die landesherrliche Genehmigung auch für die nur vorläufige Besetzung der Stelle erteilen werde.⁵⁴ Dieser Vorstoß löste im Ministerium Unsicherheit und nicht geringes Befremden aus; man verwahrte sich vorsichtig gegen irgendwelches Mißtrauen dem Grafen Stolberg gegenüber und stellte sich dann auf den folgenden Standpunkt: „Insofern daher eine förmliche Erection der durch die Bulle Impensa Rom. Pont. bereits förmlich anerkannten Pfarrstelle in Söder überhaupt noch als nothwendig erscheinen, und eine einfache Acceptation der wegen Dotation der Pfarrstelle von dem Grafen Stolberg abgegebenen Erklärung, bei landesherrlicher Bestätigung derselben, für genügend nicht zu halten sein wird, müssen wir die solcherhalb erforderliche Verfügung schon jetzt getroffen zu sehen wünschen und wird daher der Herrn Bischof für diesen Fall die Erectionsurkunde Uns zur Bestätigung vorzulegen haben.“⁵⁵

Ohne darauf noch weiter einzugehen, schaltete der Bischof jetzt das Domkapitel zur weiteren Beratung der Sache ein.⁵⁶ Dieses nahm sich „mit Vergnügen“ der Untersuchungen an.⁵⁷ Bei allem Wohlwollen der Dotation gegenüber stellte es doch einige wichtige Punkte fest: 1. Zur Freiheit des jeweiligen Pfarrers sei es wichtig, daß dieser selbst die Einkünfte aus den Mühlen zu Hasede und der staatlichen Rente ohne Umweg über einen

⁵² Bischof an Ministerium, 16.10.1835, ebd., (Konzept), fol. 34-35.

⁵³ Ebd., fol. 34v.

⁵⁴ Ebd., fol. 35v.

⁵⁵ Ministerium an Bischof, 31.10.1835, ebd., fol. 36.

⁵⁶ Bischof an Domkapitel, 18.11.1835, ebd., fol. 37.

⁵⁷ Domkapitel an Bischof, 7.12.1835, ebd., fol. 38-41.

Dritten heben dürfe; auf diese Weise sei der Pfarrer letztlich etwas unabhängiger vom Patron. Hinsichtlich der reinen Kirchenbedürfnisse plädierte das Kapitel für die Bestreitung von geldlichen Mitteln anstelle von Naturalien, da es „am Tage“ liege, „daß die Natural-Lieferungen theils bei Verwaltung des Gottesdienstes eine precäre Lage, theils überall leicht Differenzen herbeiführen können, deren Beseitigung in einem Verhältnisse, wie das hier in Frage befangen von wesentlichem Interesse seyn muß.“⁵⁸ Auch sei die Belastung des Pfarrers mit den Brandkassenbeiträgen auf Dauer zu stark, die sein durchaus nicht üppiges Jahresgehalt von 440 Talern nachhaltig verschlechtern werde. Für alle Fälle empfahl das Domkapitel auch, die Unterhaltungspflicht und auch die anderen Pflichten des Schloßherrn für den Pfarrer, Kirche und Gottesdienst hypothekarisch absichern zu lassen.⁵⁹ Für „sehr bedenklich“ hielt das Domkapitel dann die Tatsache, daß Stolberg selbständig mit der Regierung über möglicherweise ungeklärte Vermögensansprüche von Nachkommen des Fürstbischofs Jodocus Edmund Brabeck Verträge abschließe.⁶⁰ Aufgrund einer speziellen rechtlichen Analyse empfahl daher auch das Kapitel die Aussetzung der endgültigen Dotationsurkunde bis zur Volljährigkeit des jungen Grafen Stolberg.⁶¹ Genau diese beiden letzten Vorstellungen gab Bischof Godehard Joseph wenige Tage später an das Ministerium weiter; falls Stolberg die hypothekarische Eintragung seiner finanziellen Zusagen billige, werde er sofort zur ersten Personalentscheidung kommen können.⁶²

Am 9. Januar 1836 ließ König Wilhelm IV. die staatliche Annahme der Stolbergschen Dotation feierlich beurkunden und dem Domkapitel in Hildesheim zugehen; dieses leitete die Urkunde umgehend an das Generalvikariat weiter.⁶³ Das Generalvikariat genehmigte die Erklärung des Grafen Stolberg am 1. Februar 1836⁶⁴, dankte diesem und bat um die Vornahme der ersten Provision.⁶⁵ Ebenso erhielt am 1. Februar 1836 auch der Pfarr-

⁵⁸ Ebd., fol. 39r.

⁵⁹ Ebd., fol. 39v.

⁶⁰ Ebd., fol. 40r.

⁶¹ Ebd., fol. 40r-v.

⁶² Bischof an Ministerium, 7.12.1835, mündiert 10.12., versandt 12.12.1835, ebd., fol. 42.

⁶³ BAH Söder 1, fol. 29. Abschrift: BAH B X 14, fol. 47.

⁶⁴ Ebd., fol. 46r mit dem Text der modifizierten Erklärung vom 12. Oktober 1835, fol. 44-46.

⁶⁵ GV an Stolberg, 1.2.1836, ebd., fol. 30v-31v (Konzept).

administrator Schönhof in Söder die durch Graf Stolberg ausgefertigte Dotationsurkunde mit der bischöflichen Genehmigungsformel.⁶⁶

Aufwertung zur de-facto-Pfarrstelle

Damit war der rechtliche Zustand der Pfarrei Söder nach wie vor in der Schwebe. Die kanonische Errichtung einer Pfarrstelle war unterblieben, die Dotation hingegen gesichert, wenn auch ein gewisser Vorbehalt geblieben war. In der Folge berichten die Akten von Generalvikariat und Domkapitel hauptsächlich über Stellenvergaben. Die finanziellen Fragen spielten zunächst keine Rolle mehr. Angaben zur seelsorglichen Situation in Söder finden sich nur spärlich; kein Wunder, wenn man die Kleinheit der Pfarrstelle und die besonderen Umstände einer reinen Gutsppfarrei in Erwägung zieht.

Pfarrvikar Schönhof mußte bereits im März 1836 die Verwaltung der Pfarrei Söder niederlegen und erhielt eine Stelle als Pfarrer in Ruthe.⁶⁷ Als erstes „qualificirtes Individuum“ providierte Stolberg den bisher am Gymnasium Josephinum angestellten Priester Anton Seiters.⁶⁸ Bis zur endgültigen Einweisung in die Stelle verging noch einige Zeit, da Seiters zunächst aus seiner Schulstelle ausscheiden mußte und die Staatsgenehmigung einzuholen war.⁶⁹ Die in lateinischer Sprache abgefaßte Ernennungsurkunde des Bischofs Franz Ferdinand erwähnt in der Einleitung mit warmen Worten die Verdienste Stolbergs um die Dotation von Söder.⁷⁰ Die Einführung Seiters' erfolgte durch den Schulinspektor Wiederholt aus Hildesheim. Seiner Schilderung ist zu entnehmen, daß Seiters durch sichtbare Zeichen Besitz von seiner Stelle ergriff: „durch Aufschließen der Kirchenthür, durch Berührung des Beichtstuhls, der Kanzel, des Taufsteins und Altars“.⁷¹

Auf Seiters, der 1839 nach Göttingen versetzt wurde, folgte Moritz Hümpel, bislang Kaplan in Hannover⁷², nach dessen Versetzung auf die

⁶⁶ GV an Schönhof, 1.2.1836, BAH Söder 1, fol. 30-31 (Konzept).

⁶⁷ Bischof an Stolberg, 23.3.1836, ebd., fol. 37.

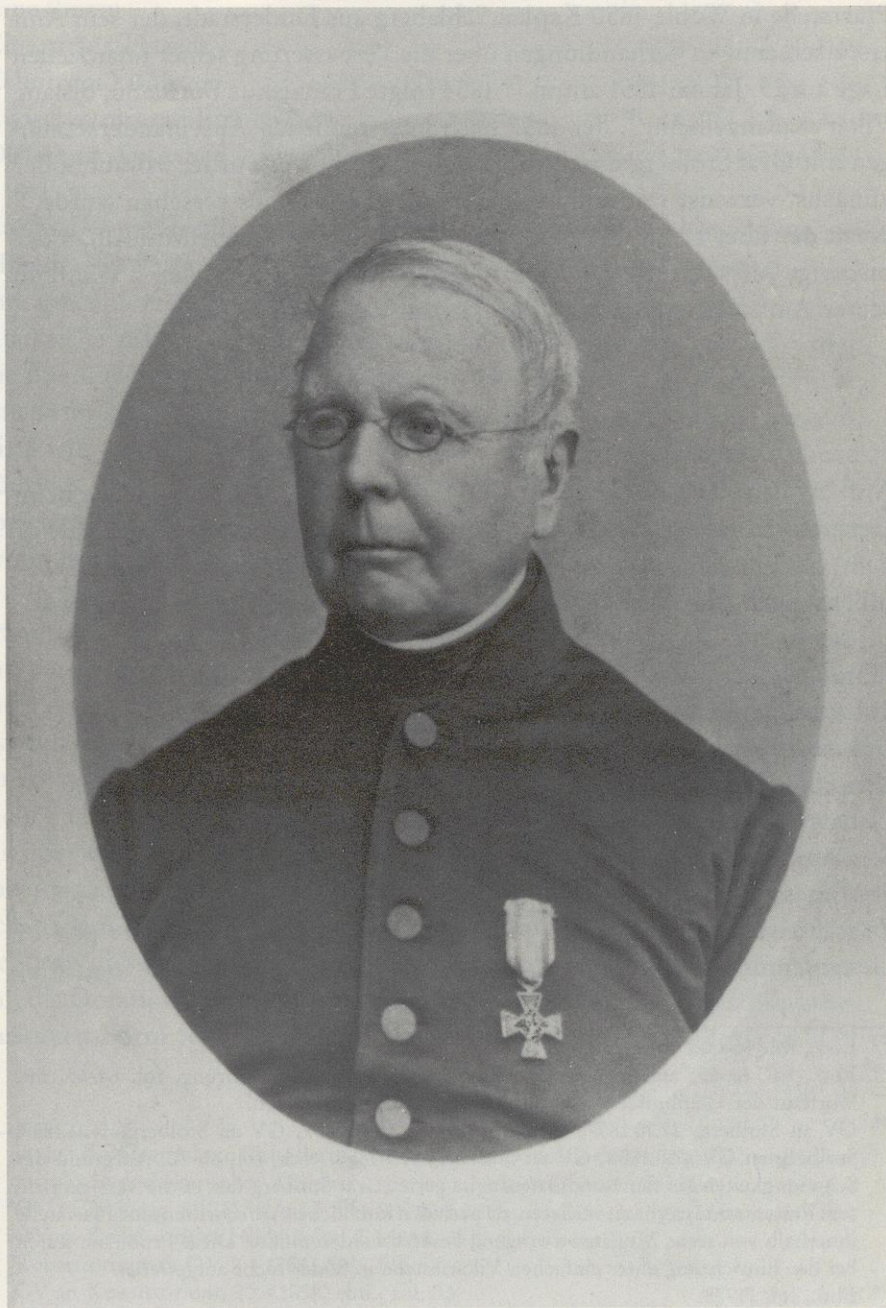
⁶⁸ Stolberg an GV, 17.2.1836, ebd., fol. 32.

⁶⁹ Ebd., fol. 33-45.

⁷⁰ Urkunde von Franz Ferdinand, 20.10.1836, ebd., fol. 39.

⁷¹ Wiederholt an GV, 21.12.1836, ebd., fol. 45.

⁷² Ebd., fol. 43-44.



Friedrich Schönhof, Pfarroikar und Pfarradministrator in Söder

Pfarrstelle in Wöhle 1850 Kaplan Schlaberg aus Duderstadt, der sein Amt erst nach einigen Verhandlungen über die Verbesserung seiner finanziellen Lage am 23. Januar 1851 antrat.⁷³ 1854 folgte Franziskus Bormann, bislang Vikar in Ringelheim⁷⁴, der 1857 nach unerfreulichen Auseinandersetzungen mit Graf Stolberg durch den Bischof abberufen wurde, worauf Söder zunächst verwaist war und nebenher von Detfurth aus versehen wurde.⁷⁵ Nach der über sieben Monate währenden Vakanz erhielt Mitte 1858 der bisherige Missionspriester Albert Strecker die Stelle in Söder.⁷⁶ Während seiner Amtsführung geschah der Verkauf des Gutes Söder.

Neue Dotationsvorschläge 1858

Am 23. Februar 1858 meldete Graf Stolberg sich erstmals wieder beim Generalvikariat in einer Dotationsangelegenheit. An diesem Tage legte er dem Generalvikariat eine ausführliche Darlegung seiner Dotationsverpflichtungen gegenüber Söder vor.⁷⁷ Diese Rechnung sah wie folgt aus:

Jährliche Zinsen aus Hasede von etwa 4000 Talern	450 Tl
Stiftungsverpflichtungen	30 Tl 12 gr
Besondere Kultusbedürfnisse	2 Tl
Zwischensumme für Pfarrei	482 Tl 12 gr
Gehalt Schullehrer	120 Tl
Schreibmaterialien	15 Tl
Sonstiges	11 Tl 18 gr 8 Pf
Zwischensumme für Schule	146 Tl 18 gr 8 Pf
Gesamtsumme	629 Tl 6 gr 8 Pf

⁷³ Ebd., fol. 46-60.

⁷⁴ Ebd., fol. 61-65; ausführliches Protokoll über die Amtseinführung, fol. 64-65, mit Wortlaut der Gelöbnisse auf König Georg V. als Landesherrn.

⁷⁵ GV an Stolberg, 27.10.1857, Stolberg an GV, 28.10.1857, GV an Stolberg, 14.11.1857, Stolberg an GV 17.3.1858, GV an Stolberg, 31.3.1858, ebd., fol. 66-70. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Kandidatensuche geriet Graf Stolberg fast in die Verlegenheit, sein Präsentationsrecht zu verlieren, da nach den kirchlichen Vorschriften eine Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten zwingend besetzt werden mußte. Diese Probleme wären bei der Einrichtung einer einfachen Vikariatsstelle in Söder nicht aufgetreten.

⁷⁶ Ebd., fol. 71-78.

⁷⁷ Stolberg an GV, 23.2.1858, BAH B X 14, fol. 49-50. Ein offizieller Grund für dieses Schreiben oder ein Bezugsschreiben ist nicht angegeben; es ist aber denkbar, daß die

Einnahmen

Zinsen aus Hasede	285 Tl 6 gr 8 Pf
Zehntrente Bültum	156 Tl 9 gr 4 Pf
Zwischensumme Einnahmen	441 Tl 16 gr
Differenz Ausgaben - Einnahmen	178 Tl 14 gr 8 Pf

Zur Sicherung der Einnahmen lege er bereits jetzt zu den Einnahmen aus Hasede 300 Taler aus der Bültumer Zehntrente und 44 Taler aus einem ihm geschuldeten Kapital hinzu. Angesichts dieser Tatsachen und auch in Rücksicht auf die geringe Seelenzahl von nur 80 Katholiken auf Söder, die überdies alle von ihm in irgendeiner Weise abhängig seien, erwarte er, „nicht im kleinen Detail zur Rechenschaft gezogen [zu] werden, was z.B. die Lieferung des Brennholzes für Schule und Lehrer, oder hinreichend häufiges Anschaffen der Talare oder dergleichen betrifft...“ Phasenweise spiegelt dieses Schreiben durch resignative und auch ärgerliche Töne eine große Enttäuschung des Kirchenpatrons von Söder wider.

Noch ehe das Generalvikariat am 8. Oktober 1858 darauf einging⁷⁸, wandte es sich in einem Schreiben an das Konsistorium in Hildesheim mit der Frage, wie richtig verfahren werden müsse, da in Söder nicht nur die Pfarrei, sondern auch die Schule betroffen sei. Ob man nicht die hypothekarische Eintragung der dinglichen Lasten verlangen müsse und zu vollziehen habe?⁷⁹ Da das Konsistorium in der Sache Söder allerdings nicht mehr auf dem laufenden zu sein schien⁸⁰, erbat man zunächst Kenntnis über eine Verhandlung des Jahres 1841, über die das Generalvikariat aber keinen Vorgang angelegt hatte.⁸¹ Erst im Juni 1858, nach einer freundlichen „Erinnerung“ seitens des Generalvikariates⁸², forderte die staatliche Behörde dieses in zwar verbindlichem Ton, aber sehr hart in der Sache auf, die Dotationsverhältnisse in Söder in der grundbuchmäßigen hypothekarischen Form festschreiben zu lassen, und dies auch möglichst bald.⁸³

in den dreißiger Jahren diskutierte Eintragung der Dotationslasten in die Grundbücher zwecks hypothekarischer Absicherung wieder aufgegriffen worden war.

⁷⁸ GV an Stolberg, 8.10.1858, mündiert 9.10., ebd., fol. 56-57.

⁷⁹ GV an Konsistorium Hildesheim, 2.3.1858, ebd., fol. 51.

⁸⁰ Konsistorium an GV, 7.4.1858, ebd., fol. 52.

⁸¹ GV an Konsistorium, 20.4.1858, ebd., fol. 53.

⁸² GV an Konsistorium, 8.6.1858, ebd., fol. 54.

⁸³ Konsistorium an GV, 18.6.1858, ebd., fol. 55.

Am 8. Oktober 1858 nun informierte das Generalvikariat den Grafen Stolberg zunächst über die Verhandlungen mit dem Konsistorium und erhob die Forderung der gerichtlichen Sicherung der durch Stolberg übernommenen Lasten.⁸⁴ Erstaunt stellte es auch fest, daß ihm zumindest eine der von Stolberg getätigten Stiftungen aus dem Jahre 1840 überhaupt nicht bekannt sei. Indem es die Vervollständigung der Stiftungsbücher empfahl, wollte es gleichzeitig die hypothekarische Eintragung hierauf nicht ausgedehnt sehen.⁸⁵ Breiter setzte es sich mit Stolbergs Vorschlag auseinander, die Naturalabgaben für die Kultusbedürfnisse auch in Form eines Kapitals zu entrichten, und stellte auch die kritische Frage, ob die jährliche Reparaturrücklage von 10 Talern wohl ausreichend sei.⁸⁶ Dem Königlichen Konsistorium hatte die kirchliche Oberbehörde damit noch nicht gedient; dieses mahnte eine Antwort am 5. Oktober an, deren Präsentation sich mit dem Diktat der Antwort an Stolberg gerade überschneidet.⁸⁷ Es mußte sich weiter gedulden. Denn erst nach nochmaliger Aufforderung ging Stolberg auf die neue Situation ein.⁸⁸ Der für Stolberg ungewöhnlich große Reverenzstrich vor seiner Unterschrift kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er über die ganze Angelegenheit gekränkt, erbost und enttäuscht war.⁸⁹ Er habe doch alle Bedingungen von sich aus bereits erfüllt, sei mit Vermögen, Rat und Tat eingetreten für seine Pfarrei, und dann rechne man so kleinlich mit ihm ab: „... hätte ich vorausahnen können, daß nach 25 Jahren dermaßen gegen mich verfahren werden sollte, so wäre es ja klüger gewesen, jenen allerdings weltklugen Rath eines so hochgestellten Geist-

⁸⁴ Die Frage der hypothekarischen Sicherung des Kirchenvermögens ist durchaus nicht nebensächlicher Natur. Die „normale“ Fundierung einer Pfarrstelle erfolgt in Grundstücken, die mit den ihnen verbundenen Rechten überdauern und permanent genutzt werden können. Eine reine Kapitaldotations mit regelmäßigen Rentenzahlungen ist dagegen unsicherer, weil sie der Inflation unterliegt und ggf. durch wirtschaftliche Krisen ganz abschmelzen kann. Die hypothekarische Rücksicherung bindet die Dotation in Form einer Reallast wiederum an den Boden und erreicht so einen höheren Sicherheitsgrad.

⁸⁵ In der Stiftungsfrage forderte der Generalvikar den Pfarrer Strecker zur kurzfristigen Berichterstattung innerhalb von zwei Wochen auf: GV an Strecker, 8.10.1858, mündiert 9.10., BAH B X 14, fol. 57.

⁸⁶ GV an Stolberg, 8.10.1858, mündiert 9.10., ebd., fol. 56-57.

⁸⁷ Konsistorium an GV, 5.10.1858, ebd., fol. 58.

⁸⁸ GV an Stolberg, 19.11.1858, ebd., fol. 59.

⁸⁹ Stolberg an GV, 29.11.1858, ebd., fol. 60-62.

lichen zu befolgen⁹⁰, als einem Geistlichen gleich mich zu beeifern, seine Diözese mit einer Pfarre zu vermehren.“ Stolberg wehrte sich gegen die angeblich gestiegenen Kultuskosten, hielt implizit die durch das Generalvikariat vertretene Linie für bedenklich und hob noch einmal hervor, daß er schließlich für alle Bedürfnisse allein und zu jeder Zeit aufgekommen sei und weiterhin aufkomme. Endlich vermutete er, von dritter Seite in irgendeiner Form denunziert worden zu sein, und bat den Generalvikar, doch die bislang in Söder angestellten Pfarrer nach seinem persönlichen Verhalten ihnen gegenüber zu befragen.⁹¹ Nach Rücksprache mit dem Bischof wies der Generalvikar, der sich insgesamt mit Stolbergs Ausführungen einverstanden zeigte, die erhobene Forderung nach der Umwandlung der Naturalrente in eine Geldrente zurück und bemühte dabei noch einmal die Vorstellungen des Domkapitels vom 3. Dezember 1835. Der eingeforderten hypothekarischen Sicherung der Lasten sehe man in Hildesheim entgegen.⁹²

Der Verkauf der Gemäldegalerie 1859

Doch sollte schon bald eine andere Finanzierungsfrage für Söder das Interesse des Generalvikariates wecken. Wahrscheinlich aufmerksam geworden durch einen gedruckten Katalog über den beabsichtigten Verkauf der „Gräflich von Brabeck-Söder'schen jetzt Gräflich zu Stolberg'schen Gemälde-Gallerie“⁹³, der für den 31. Oktober 1859 in Hannover angekündigt war, erkundigte sich der Generalvikar beim Armen-Administrations-Collegium in Hildesheim nach dem Testament des Grafen Moritz von Brabeck, der die Sammlung auf Söder begründet hatte⁹⁴, und erhielt die

⁹⁰ Gemeint ist Bischof Godehard Joseph, mit dem er seinerzeit die Dotationsverhandlungen geführt hatte.

⁹¹ Ebd., fol. 62.

⁹² GV an Stolberg, 12.12.1858 (mundiert 21.12.), ebd., fol. 63. Daraus scheint jedoch zunächst nichts geworden zu sein; die Sache läßt sich in den Akten nicht weiterverfolgen.

⁹³ Drei Kataloge, davon einer in französischer Sprache, sind enthalten im Aktenband, ebd., fol. 120-162. Über den Verkauf der Sammlung handelte Hermann Engfer, Die ehemalige Brabecksche Gemäldegalerie zu Söder, in: *Alt-Hildesheim* 26 (1955); S. 33ff.

⁹⁴ GV an Armen-Administrations-Collegium Hildesheim, 15.11.1859, ebd., fol. 64.

Abschrift des auf die Gemäldesammlung bezüglichen Abschnittes.⁹⁵ Brabeck hatte hier den beabsichtigten Verkauf der Gemäldesammlung mitgeteilt und die einzelnen Teile des Erlöses für verschiedene Erben vorgesehen. Drei Sechstel solle sein Sohn Clemens erhalten, zwei Sechstel seine Tochter Philippine, und das letzte Sechstel solle in hundert Teile aufgeteilt werden, von denen wiederum „dreißig Theile zu einer Foundation für die Pfarre, die Schule und die Armen zu Söder verwendet werden.“⁹⁶ Folgerichtig erging an Stolberg ein Hinweis auf dieses alte Testament, verbunden mit einer Anfrage nach dem Verkaufserlös.⁹⁷ Stolberg erwiderte am 31. Dezember 1859, indem er die Rechtslage aus seiner Sicht darstellte, daß durch den Tod der zu beerbenden Kinder die Gemäldegalerie lastenfrei geworden sei und er keine der an ihn herangetragenen Ansprüche auf Anteile am Verkaufserlös anerkenne. Diese Ablehnung begründete er mit dem geltenden französisch-westfälischen Recht und vor allem mit dem Artikel 896 des napoleonischen Code Civil, wonach Folgelasten einer Erbschaft nur den direkten Erben, nicht aber deren Erben aufgelegt werden dürften. Um aber die Gesamtintention des Erblassers zu erfüllen, habe er eine Armenstiftung gemacht.⁹⁸

Stolbergs Ausführungen überzeugten das Generalvikariat bei weitem nicht, doch ließ es sich acht Monate Zeit, bis es das Konsistorium in Hildesheim um Auskunft bat. Man wolle zwar keinen Rechtsstreit, aber immerhin könne doch das Konsistorium den Grafen einmal befragen, da auch die Schule betroffen sei.⁹⁹ Noch vor einer Antwort dieser Staatsbehörde fertigte der Registrator Mallus im Generalvikariat einen Vermerk an, demzufolge ein anderer vom Brabeckschen Erbe betroffener Privatmann mit Graf Stolberg einen Rechtsstreit begonnen und auf dem Wege eines Vergleichs eine namhafte Summe aus dem mehrfach unterteilten Sechstel erhalten habe.¹⁰⁰ Das gab den Anlaß, wiederum das Konsistorium zu erinnern¹⁰¹, das sich aber in längeren Ausführungen der Stolbergischen

⁹⁵ Armen-Adm.-Collegium an GV, 30.11.1859, fol. 65 mit Anlage, fol. 66-68: Testament des Friedrich Moritz von Brabeck vom 11.12.1811, ebd.

⁹⁶ Ebd., fol. 66r, Punkt a).

⁹⁷ GV an Stolberg, 9./11.12.1859, BAH B X 14, fol. 68.

⁹⁸ Stolberg an GV, 31.12.1859, ebd., fol. 70-71.

⁹⁹ GV an Konsistorium, 14.8.1860, ebd., fol. 72-73.

¹⁰⁰ Vermerk vom 8.10.1860, ebd., fol. 75.

¹⁰¹ GV an Konsistorium, 9.10.1860, ebd., fol. 76, mit einer Wiedervorlagefrist von 14 Tagen.

Interpretation anschoß.¹⁰² Von einem Rechtsstreit sei entschieden abzuraten. Brabeck habe seinerzeit die Pfarrei Söder damit fundieren wollen. Da aber seine Tochter die Dotationsverhandlungen der 30er Jahre in ihrem Testament bestätigt hatte, sei die Pfarrei bereits aus dem Hauptvermögen der Brabeckschen Erbschaft fundiert worden, der Stifterwille also bereits erfüllt. Weitere Ansprüche seien doch sehr bedenklich. Überdies solle man nicht übersehen, daß Brabeck den Wert seiner Sammlung offenbar weit überschätzt habe, und der Wert der 30 Prozent jedes Sechstels betrage mit 2000 Talern erheblich weniger, als bereits an Fundationsmasse für Söder erbracht worden seien.¹⁰³ Vielleicht sei ja ein Vergleich mit Stolberg möglich; indes treffe es gewiß zu, daß die Schulstelle mit 120 Talern pro Jahr nur schwach dotiert sei.

Der Generalvikar fühlte sich daraufhin bemüßigt, in einer längeren, mehrere Punkte umfassenden Replik noch einmal alle Punkte vorzutragen, die seiner Meinung nach für ein Abschöpfen der Gewinne aus dem Verkauf der Gemäldegalerie sprächen, und er wies bei dieser Gelegenheit auch wieder auf die ausstehende rechtliche Absicherung der Dotation hin. Es sei dringend notwendig, die Dotationen von Pfarrei und Schule rechtlich zu trennen; die jeweiligen Vermögensstücke müßten fest zugewiesen werden.¹⁰⁴ Wiederum lehnte das Konsistorium ein solches Ansinnen strikt ab; es ergriff klare Partei für den Grafen, indem es auf die Abgelegenheit und geringe Größe der Pfarrei hinwies.¹⁰⁵ Wichtig sei indes die bessere Absicherung des Lehrers, der noch keinen eigenen Haushalt führe und auf Beköstigung im Wirtshaus angewiesen sei. Notwendig sei unbedingt eine Erörterung der Frage des Neubaus von Pfarr- und Schulhaus, über die Stolberg sich bislang noch nicht geäußert habe. Man müsse auch Überlegungen anstellen, was geschehen solle, wenn das Gut Söder durch Verkauf in andere, möglicherweise nicht katholische Hände übergehe, um böse Überraschungen zu vermeiden.

¹⁰² Konsistorium an GV, 20.10.1860, ebd., fol. 77-78.

¹⁰³ Das wird bestätigt durch ein längeres „Pro-Memoria in bezug auf den Verkauf der hiesigen Gemälde-Galerie und Verwendung der von dem seligen Herrn Grafen Friedrich Moritz von Brabeck darauf gelegten Legate“ des Grafen Stolberg von Januar 1861, BAH B X 14, fol. 110-115; dazu gehören die Kataloge und weitere Anlagen, fol. 116-166.

¹⁰⁴ GV an Konsistorium, 19.9.1860, ebd., fol. 79-82.

¹⁰⁵ Konsistorium an GV, 26.10.1860, ebd., fol. 83-85.

Endgültige Dotation

Der Generalvikar holte sich daraufhin Rechtsauskunft zu einigen Fragen¹⁰⁶, als deren Ergebnis am 10. Dezember 1860 eine neue Dotationsurkunde vorgelegt wurde, die gegenüber der älteren erheblich umfangreicher war.¹⁰⁷ Einige Änderungen waren ganz zentraler Natur: Das „für ewige Zeiten“ gültige Dokument bestimmte in § 1, daß die im Schloß befindliche Kirche nach vorheriger Vereinbarung aus dem Schloß verlagert werden dürfe; in jedem Fall aber habe der jeweilige Schloßherr die Baulast zu tragen. Der Schloßherr habe das Präsentationsrecht für den Pfarrer und trage den Unterhalt von 500 Reichstalern im Jahr. Ebenfalls müsse der Schullehrer, der gleichzeitig Küster sei, durch den Schloßherrn gefördert werden. § 2 regelte die Übergabe der entsprechenden Vermögenswerte an den Bischof von Hildesheim, die Eintragung der Dotationsverpflichtungen als dingliche und damit auf dem Gut Söder haftende Lasten sowie die ausdrückliche Ablösbarkeit zu den üblichen Sätzen. § 4 endlich regelte die Eventualitäten bei einem Wechsel des Gutes Söder in andere Hände; Graf Stolberg müsse für die getreue und vollständige Einhaltung der eingegangenen Verträge geradestehen, falls die Einrichtung beibehalten werden solle, oder es müßten Vereinbarungen mit dem Bischof wegen einer Verlegung der Stelle getroffen werden. Im § 5 verzichtete die Kirche dafür auf alle erhobenen Ansprüche auf Verkaufserlöse der Gemäldegalerie. Die Schulfragen sollten laut § 6 mit dem Konsistorium geklärt werden. Nach Aufrechnung aller jährlich zu zahlenden Beiträge an Schule, Kirche und Pfarrei errechnete Illing unter Berücksichtigung der Hebesätze für Rentablösungen und unter Abzug von bereits erbrachten Leistungen seitens Stolbergs eine Gesamtdotationssumme von 8.910 Reichstalern; damit habe dieser, so schloß Illing seine Ausführungen, „mehr als vollständig und mit größter Liberalität den frommen Willen des Testators, weil. Herrn Grafen Mauritiz von Brabeck, erfüllt...“.¹⁰⁸ Ergänzt wurden Illings Bemerkungen durch einen „Nachweis über die Verwendung des Legats, welches der

¹⁰⁶ GV an Landsyndikus H. Illing (? Leider ist der Name kaum lesbar, wie die Konzepte gerade dieses Schreibers im Generalvikariat zur schwereren „paläographischen Gattung“ gehören).

¹⁰⁷ Entwurf: BAH B X 14, fol. 88-96; fol. 97-98 Wertberechnungen des Dotationsguts. Eine weitere, durch den Generalvikar bearbeitete Abschrift: ebd., fol. 167-176.

¹⁰⁸ Ebd., fol. 98.

Dotations-Urkunde,

betreffend

der Kirche, Pfarre und Schule zu Söder im Fürstenth.
Heinrich Hildesheim, nebst dem gewissem Pro Exallung
des Herrn Grafen Andreas zu Stolberg und Pro
bischoflichen Herrn Grafen Eduard Jacob zu Hildesheim.

Die Dotationsurkunde in der Circumscription: Lilla
vom 26sten März 1824 "Impensis Romanorum
Pontificum" unter dem kaiserlichen Privilegium.
des Bischofs Hildesheim aufgenommene Kirche zu Söder,
so wie die der dortigen Pfarre und Schule, waren bisher
noch nicht völlig provisorisch; auf beschleunigtem Nachsehen.
Herrn gewissem Herrn Grafen des Bischofs, des Herrn
Grafen zu Stolberg und des Herrn Bischofs von Eildred.
Ihm ist diese Angelegenheit unumkehrbar provisorisch und
die nachstehenden Bestimmungen gewissem des Herrn Grafen
unter demselben Privilegium und nachgeordnet.

S. 1.

Der Herr Graf zu Stolberg, als Hauptperson und
Sieg.

selige Herr Graf Friedrich Moritz von Brabeck zu einer festen Fundierung für die Kirche, Schule und die Armen zu Söder bestimmt hat“.¹⁰⁹ Ergänzt wurde der Vorgang durch den Entwurf einer im persönlichen Stil gehalten, durch Graf Stolberg auszufertigenden neuen Dotationsurkunde.¹¹⁰ Zur Vertragsunterzeichnung kam es dann am 7. März 1861.¹¹¹ Gleichzeitig mit dem Konsistorium unterrichtete der Bischof am 12. März auch den Pfarrer Strecker in Söder und wies ihn auf eine Abmachung hin, wonach künftig bei jeder hl. Messe in Söder ein Memento für Graf Botho-Felix zu Stolberg-Brabeck eingelegt werden und auch weitere Intentionen beachtet werden sollten.¹¹² Die Zahl der in Söder zu haltenden Messen betrug 1861 schon 257, zuzüglich zwölf weiterer, insgesamt also 269 Messen.¹¹³

Verkauf des Schlosses Söder und die Folgen

Kurz nach der endgültigen Dotation der Pfarrei Söder neigte sich ihr Bestehen aber bereits dem Ende zu. Denn im Verlauf des Jahres 1859 war das Gut an Graf Schwicheldt verkauft worden.¹¹⁴ Das Amtsgericht Bockenem beraumte für den 30. Juni 1862 einen Termin zur Anmeldung von Ansprüchen auf das Gut an, zu denen auch die Patronats- und Baulasten zählten.¹¹⁵ Aufgrund einer genauen Prüfung durch das Generalvikariat und den Pastor von Söder¹¹⁶ sowie eines bereits im Mai 1862 verfaßten,

¹⁰⁹ Ebd., fol. 99. Der Gesamterlös aus den diversen Verkäufen betrug demnach 88.776 Taler. 30 Prozent eines Sechstels ergeben 4.440 Taler, die Summe der Dotation von Pfarre und Schule 3240 Taler, zusammen mit der Armenstiftung von 1200 Talern kommt auch die Gesamtsumme von 4.440 Talern zusammen.

¹¹⁰ Ebd., fol. 100-105. Doch noch immer erhoben Bischof und Generalvikariat gewisse Vorbehalte; ein Passus aus der Dotationsurkunde über den Reparaturfonds solle besser entfallen: GV an Illing, 14.12.1860, BAH B X 14, fol. 106.

¹¹¹ Bischof an Konsistorium, 12.3.1861, ebd., fol. 178. Ergänzt wurde dieser Vertrag durch eine weitere Urkunde vom 25.8.1861, deren Text in den Akten nicht mitgeteilt, aber in Stolbergs Entwurf zitiert ist, ebd., fol. 223.

¹¹² Die Abmachung: BAH B X 14, fol. 177, datiert vom 3. März 1861. Bischof an Strecker, 12.3.1861, ebd., fol. 178.

¹¹³ Vermerk Stolbergs, ebd., fol. 164.

¹¹⁴ Der genaue Termin war aus den Akten des BAH nicht zu ermitteln.

¹¹⁵ Strecker an GV, 4.6.1862, BAH B X 14, fol. 179.

¹¹⁶ GV an Amtsgericht Bockenem, 13.6.1862, ebd., fol. 180, und Strecker an GV, 19.6.1862, ebd., fol. 181.

doch erst im Juni 1862 präsentierten Berichts durch Graf Stolberg¹¹⁷ ergab sich, daß im wesentlichen nur noch Pfarrhaus und Kirche neu zu bauen seien und der Rest gesichert sei. Stolberg hatte die Feier des Gottesdienstes in der Schloßkapelle noch bis zum 1. Oktober 1863 als Bestandteil seines Kaufvertrages formuliert, um damit dem Kirchbau genügend Zeit zu sichern. Er erklärte sich bereit, noch 2000 Taler für den Bau einer neuen Kirche bereitzustellen, nicht ohne zuvor darzulegen, daß seine Dotationsleistungen immer noch sehr reichlich seien und man bedenken müsse, daß es erheblich größere Landpfarreien mit mehr Seelen, aber kleinerem Gehalt gebe. Denn die Pfarrei umfaßte nach einer etwas späteren Berechnung gerade 61 Personen, 49 Erwachsene und 12 Kinder, und für den Gottesdienstbesuch kamen gerade 45 Personen in Frage.¹¹⁸

Die Lage für die Pfarrei konnte nach den gegebenen Umständen nicht mehr als gut und sicher angesehen werden. Bischof Eduard Jakob Wedekin mußte an einer Konsolidierung der sich verschlechternden Verhältnisse interessiert sein. Eine Möglichkeit sah er in dem Abschluß einer neuen, den herrschenden Gegebenheiten genügenden Dotationsurkunde. Er ließ daher in seinem Kabinett einen neuen, zwölf Paragraphen umfassenden Vertrag konzipieren. Neben den finanziellen Festlegungen (§ 5) verdienen vor allem die Verpflichtung Stolbergs zum Bau einer neuen Pfarrkirche (§ 1), die geplante Zusammenlegung von Pfarr- und Schulstelle (§ 2), die Tatsache, daß evtl. übrigbleibende Gelder nach dem Verlauf von zehn Jahren zum Besten einer zweiten katholischen Kirche in Hannover verwendet werden sollten (§ 8), und die Formel, daß die Stelle in Söder möglicherweise auch aufgelöst werden und der Pfarrei Henneckenrode zugeschlagen werden könne, besondere Erwähnung. Außerdem solle Stolberg auf die ihm zustehenden Patronatsrechte zugunsten des Bischofs von Hildesheim verzichten (§ 11).¹¹⁹ Stolberg legte seinerseits einen eigenen Entwurf vor, der dem bischöflichen Entwurf in der Anlage folgte, in Stil und Inhalt aber bisweilen erheblich abwich.¹²⁰ Stolberg formulierte direkt am Anfang die Vermutung, daß der Verkauf von Söder schwerste Konsequenzen nach

¹¹⁷ Stolberg an Bischof oder GV, 18.5.1862, ebd., fol. 182-184.

¹¹⁸ Berechnung von Hand Stolberg, o.D., ebd., fol. 185.

¹¹⁹ Ebd., fol. 187-293, mit größeren Bearbeitungsspuren, und fol. 194-200 (Reinschrift). Stolberg schlug zunächst einige Änderungen zu den Paragraphen vor: Stolberg an Bischof, 19.10.1862, ebd., fol. 202.

¹²⁰ Ebd., fol. 223-230.

sich ziehen werde, „so daß die jetzige Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse und Ausstattung der Pfarre und Schule künftig in keinem Verhältnisse zu der Zahl der Parochianen haben wird.“¹²¹ Er wollte sein Engagement für eine neue Kirche in Hannover auch durch den Namen der zu begründenden „Stolberg-Brabeckschen Stiftung“ gewürdigt sehen (§ 8)¹²². Die in Söder fundierten Memorien-Stiftungen, die der Bischof in irgendeiner beliebigen Pfarrkirche seines Bistums weiterhin feiern lassen wollte, verlegte Stolberg ausdrücklich in die zweite hannoversche Kirche¹²³. Den Verzicht auf das Patronatsrecht wollte Stolberg verknüpft sehen mit einem Verzicht des Bischofs auf alle weiteren Ansprüche.¹²⁴ Stolbergs ganzer Entwurf, der im weiteren Verlauf recht hart verhandelt wurde, zielte offenbar darauf ab, die eigene Stiftungsbereitschaft und sein kirchlich-freigebiges Engagement für die Errichtung zeitgemäßer Pfarrstrukturen angemessen und betont hervorzuheben. Der bischöfliche Entwurf auf der anderen Seite war eher von Neutralität und geschäftsmäßiger Abwicklung schwieriger Geschäfte geprägt, hatte weniger „Herz“ und dürfte auch deswegen dem Grafen Stolberg weniger gefallen haben.

Der Kirchbau wurde sehr zügig abgewickelt und die Kirche bereits am 4. November 1862 durch Dechant Even aus Detfurth benediziert.¹²⁵ Kurze Zeit später verließ Stolberg das Gut Söder und legte vereinbarungsgemäß das Patronatsrecht in die Hände des Bischofs; sein Rentmeister Diederich wickelte die finanziellen Folgen ab.¹²⁶ Es dauerte indes noch einige Wochen, bis alle Vorbehalte ausgeräumt und die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten befriedigt waren.¹²⁷

¹²¹ Ebd., fol. 223r.

¹²² Ebd., fol. 227v.

¹²³ Ebd., fol. 228v, gegen den bischöflichen Entwurf, fol. 199r-v.

¹²⁴ Ebd. fol. 229v, gegen den bischöflichen Entwurf, fol. 199v-200r.

¹²⁵ Even an Bischof, 19.11.1862, ebd., fol. 201.

¹²⁶ Diederich an Bischof, 16.12.1862, mit Genehmigung Stolbergs, ebd., fol. 208-211

¹²⁷ Stolberg an Bischof, 16.12.1862, ebd., fol. 213; Bischof an Stolberg, 19.12.1862, ebd., fol. 214-215.

Die Amtszeit von Pfarrer Ludewig (1862–1865)

Im November 1862 vergab das Generalvikariat die Pfarrstelle in Söder an den Schulvikar Ludewig aus Mehle.¹²⁸ Dieser indes war über diese Ernennung überhaupt nicht glücklich und führte beredte Klage über die karge Besoldung; auch war es ihm nicht recht, wiederum „auf eine Schulvicarie“ gesetzt worden zu sein; ob er denn dafür Geistlicher geworden sei? „Nun habe ich doch ein wohl erworbenes Recht auf eine ordentliche Pfarrstelle“, und „dürfte ich wohl ein Gehalt von 400 rtl, das mir von Gott und Recht wegen zukommt, erwarten.“¹²⁹ Zur näheren Berichterstattung aufgefordert, legte Ludewig kurze Zeit später die konkreten Zahlen über seine wirtschaftliche Lage vor.¹³⁰ Der Generalvikar nahm dies zum Anlaß, die älteren Dotationsverhandlungen mit Stolberg wieder einzusehen. An Ludewigs Anstellung änderte das natürlich nichts, doch sollte der Pfarrer, der am 8. Dezember 1862 offiziell in sein Amt eingeführt wurde¹³¹, im Verlauf des Jahres 1863 mehrere Postüberweisungen aus Hildesheim erhalten, durch die sein Gehalt auf eine höhere Jahressumme gehoben wurde.¹³²

Über Ludewigs Amtsführung als Pfarrer ist verhältnismäßig wenig bekannt. Weil sein Dienst sich im wesentlichen auf die Feier der hl. Messe und die Spendung der Sakramente erstreckte, verwundert das nicht; auch das Wirken seiner Amtsvorgänger kann nicht weiter beschrieben werden. Das Schulehalten jedenfalls war seine Sache nicht; am 23. August 1864 eröffnete ihm das Generalvikariat, es sei Beschwerde über ihn beim Konsistorium geführt worden.¹³³ Es werde erwogen, einen Lehrer anzustellen

¹²⁸ BAH Söder 1, fol. 81–82.

¹²⁹ Ludewig an GV, 17.11.1862, ebd., fol. 83.

¹³⁰ Ebd., fol. 84.

¹³¹ Protokoll vom 8.12.1863, ebd., fol. 106–107.

¹³² Z.B. GV an Ludewig, 13.1.1863, ebd., fol. 86, 27.1.1863, ebd., fol. 92, 27.2.1863, fol. 94, 20.4.1863, fol. 101, 19.6.1863, fol. 105, 14.8.1863, fol. 113. Überweisungen erhielten auch der Lehrer Eckermann am 13.1.1863, fol. 87, und der vormalige Pfarrer von Söder, Strecker, am 13.1.1863, fol. 86. Der Erhalt der Gelder wurde jeweils schriftlich quittiert und dankend bestätigt. Wie es den Anschein hat, war die Verrechnung zwischen den Anteilen, die Ludewig aus dem Generalvikariat als Gehalt empfang, und den Vermögenswerten, die er aus der Bültumer Zehntrente bekam, mitunter schwierig.

¹³³ Konsistorium an GV, 18.8.1864, ebd., fol. 124–125. Die (übliche) Erinnerung wegen zögerlicher Erledigung: Konsistorium an GV, 13.10.1864, ebd., fol. 133.

und die Pfarre mit einer benachbarten Pfarre zu vereinigen. Ludewig solle sich innerhalb von vierzehn Tagen zur Sache äußern.¹³⁴ Das tat er auch. Mit Rücksicht auf seine „schwächliche Gesundheit“ könne er nicht, schrieb er am 3. September, mehr als 15 Stunden Schule halten. Kopfschmerzen und Übelkeit hätten ihn bereits um ärztlichen Rat nachsuchen lassen.¹³⁵ Da sich sein schlechter Zustand in den Ferien gebessert habe, sei der Beweis erbracht, daß an allem Übelstande nur die Schule schuld sei, besonders „das viele Sprechen, der tägliche Verdruß und Ärger von Seiten der Kinder“. Bereits 15 Jahre habe er gegen seine eigentliche Neigung Schuldienst halten müssen, und er habe immer wieder „Verstimmung, Mißmuth und Überdruß“ verspürt. Ja, er verspüre „als 18ähriger Clericus, im 46. Lebensalter, das Schulhalten als eine unangenehme Zugabe, als eine drückende Last“. Zwar habe er diese Klagen bereits früher geäußert, doch wiederhole er sie jetzt mit der nochmaligen Bitte, ihn vom Schulehalten zu entheben. Hinsichtlich seiner Pfarrstelle stehe es auch nicht mehr zum besten. Gegen das Vorjahr habe die Seelenzahl bereits um 13 Personen abgenommen, und die Tendenz deute auf weiteres Schrumpfen seiner Gemeinde.¹³⁶ Seiner Meinung nach empfehle sich eine Einpfarrung Söders in die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Henneckenrode; der Gottesdienst in Söder könne ja an den Sonn- und Feiertagen durch den dortigen Vikar gefeiert werden, ebenso die eine oder andere Anniversarstiftung. Und es sei sicher sehr gut, wenn ein weltlicher Lehrer angestellt würde, damit der Unterricht plan- und vorschriftsmäßig ablaufe. Ernsthafte Konsequenzen hatte diese Untersuchung über Ludewigs Amtsführung noch nicht. Ludewig selbst blieb in der Folge seiner Linie treu und vernachlässigte seine Schulpflichten weiterhin, bis das Konsistorium am 31. Oktober 1864 eine förmliche Beschwerde beim Generalvikariat einlegte, gleichzeitig

¹³⁴ GV an Ludewig, 23.8.1864, mündiert 24.8., ebd., fol. 121. Mit den verschiedenen Vorstellungen hatte sich das Generalvikariat zum Teil sogar die Formulierungen des Konsistoriums zu eigen gemacht.

¹³⁵ Ludewig an GV, 3.9.1864, ebd., fol. 122-123. Beigebunden als Anlage A: Zeugnis des Dr. Metz vom 1.9.1864, ebd., fol. 126.

¹³⁶ Beigebunden als Anlage B: ebd., fol. 127. Der Personenstand der Pfarrei stellte sich demnach wie folgt dar: 16 männliche und 21 weibliche Kommunikanten, 3 Mädchen und 6 Knaben als Schulkinder, 2 Mädchen und 3 Knaben in nichtschulpflichtigem Alter.

aber die Pflichtstundenzahl für Ludewig in Anbetracht der besonderen Umstände um sechs Stunden auf zwanzig reduzierte.¹³⁷

Drei Wochen später richtete das Generalvikariat an Dechant Maxen in Henneckenrode drei Fragen: 1. Ob für die Seelsorge und den Schulunterricht der Parochianen zu Söder in Henneckenrode ausreichend gesorgt werden kann? 2. Ob einer Verlegung der Kirche, Pfarre und Schule in Söder nach Henneckenrode sonstige Bedenken entgegenstehen und gegebenenfalls welche? 3. Ob die Schulkinder aus Söder Mittags in Henneckenrode beköstigt werden könnten? 4. Ob eine Transferierung der in Söder fundierten Anniversarien nach Henneckenrode wünschenswerth sei? 5. Ob und welche Vergütung für die Seelsorge ... aus Söder ... an Henneckenrode zu zahlen sei?¹³⁸ Maxen hielt alle implizierten Verlagerungen von Söder nach Henneckenrode für sinnvoll.¹³⁹ Die Seelsorge sei gut zu besorgen, „wenn die Einwohner von Söder an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienst in Henneckenrode beiwohnen und der Pfarrer hierselbst von Zeit zu Zeit an einem Wochentage in Söder der alten Leute wegen eine hl. Messe zu lesen hat und wenn die Schulkinder von Söder die hiesige Waisenhauschule besuchen. Die Verlegung der Kirche sei ohne weiteres nicht möglich, da die Kirche in Söder „ohne Ärgernis nicht profaniert werden könne(n).“¹⁴⁰ Die Beköstigung der Schulkinder stelle gegen eine entsprechende kleine Vergütung keine Schwierigkeit dar, und die Verlegung der Anniversarien sei sogar wünschenswert, weil es in Henneckenrode gar keine gäbe.¹⁴¹ Im Postscriptum teilte Maxen noch mit, daß durch den Fortzug der Familie des Küsters Bastian die Zahl der Schulkinder auf nur noch fünf zusammengeschmolzen sei.¹⁴² Maxens Erläuterungen schienen durchdacht, forderten

¹³⁷ Konsistorium an Ludewig, 31.10.1864, ebd., fol. 140, Konsistorium an GV, 31.10.1864, ebd., fol. 139, und GV an Ludewig, 4.11.1864, ebd., fol. 139, mit Frist von 7 Tagen, erneuert 18.11.1864, ebd., fol. 142. Üblich und gesetzlich vorgeschrieben war die Wochenstundenzahl von 26. Die ganze Debatte nur unter dem dienstrechtlichen und aufsichtlichen Aspekt zu sehen, dürfte aber nicht ganz ausreichen. Bedenkt man den kleinen Gesamtumfang der Schule, die nur wenige Schüler in Parallelunterricht ausbildete, und die Tatsache, daß ein geistlicher Lehrer zu dem Schulhandwerk nicht unbedingt durch seine Ausbildung geeignet sein mußte, wird Ludewigs Verhalten zumindest verständlich.

¹³⁸ GV an Maxen, 20.9.1864, ebd., fol. 128-130.

¹³⁹ Maxen an GV, 1.10.1864, ebd., fol. 131-132.

¹⁴⁰ Ebd., fol. 131r.

¹⁴¹ Ebd., fol. 131v.

¹⁴² Ebd., fol. 132v. Ludewig an GV, 24.10.1864, ebd., fol. 137, präzisierte die Zahlen: Mit der Familie Bastian, die nach Sottrum bei Hildesheim zog, verlor die katholische Gutsbe-

im Bereich der finanziellen Bedingungen indes den ersten Bearbeiter dieses Schreibens zu einigen kritischen Bleistiftnotizen heraus.¹⁴³ Maxen selbst war sich seiner Sache auch nicht ganz sicher. In einem vertraulich-privaten Schreiben an den Bischof vom 10. Februar 1865 äußerte er sehr konkrete Bedenken gegen alle Versuche, Pfarrverwaltung und Schule miteinander zu vereinbaren; nehme man die Schule mit ihren Korrektur- und Lehrverpflichtungen wirklich ernst, habe man keine Zeit mehr zur Vorbereitung der Predigt, und die Kleinheit der Pfarrstelle habe auch dazu geführt, daß noch nie Christenlehre gehalten worden sei. Prinzipiell könne natürlich der Pfarrer von Henneckenrode (derzeit also er selbst, wenn auch nur ungern) die Sorge für Söder mit übernehmen; er müsse dann eben an einem Sonntag zweimal predigen und könne sich alle zwei Wochen mit dem Vikar abwechseln. Der Bischof müsse nur sagen, wie alles laufen solle; daran werde man sich halten. Maxen schloß einige praktische Fragen an den „lieben Jacobi“ an: wer denn auf die Kirchengerätschaften, auf die wertvolle Monstranz und die Paramente, achten solle, wer die Glocke schlage? „Jedoch ... bitte ich um feste Befehle.“¹⁴⁴

Zehn Jahre Notverwaltung

Nach sorgfältiger Prüfung der Sache ernannte der Bischof am 28. März 1865 den bisherigen Pfarrer von Söder, Ludewig, zum neuen Pfarrer in Bavenstedt und Drispensstedt bei Hildesheim¹⁴⁵ und Dechant Maxen zum Pfarradministrator. Er gab damit dem Konsistorium die langersehnte Gelegenheit, das Bischöfliche Generalvikariat zu informieren, „daß auch wir es für etwas Wünschenswerthes halten, wenn die kirchliche und Schulanstalt zu Söder ihrer Auflösung entgegen geführt werden können.“¹⁴⁶ Davon sollten die Einwohner von Söder aber sehr schnell erfahren. Daß die Stelle nicht mit einem eigenen Seelsorger wiederbesetzt wurde, war bereits

völkerung weitere zehn Personen. Die Seelenzahl war damit auf 41 gesunken, an schulpflichtigen Kindern verblieben nur noch vier.

¹⁴³ Ebd., fol. 131v, zu der Anniversarienvorlegung: „Kaum!“, fol. 132r zur geforderten Zusatzzahlung für den Küster: „weshalb?“

¹⁴⁴ Maxen an Bischof, 10.2.1865, BAH Söder 1, fol. 148-149.

¹⁴⁵ Das geht aus dem Schreiben von Ludewig an GV, 8.4.1865, ebd., fol. 152, hervor.

¹⁴⁶ Konsistorium an GV, 11.4.1865, ebd., fol. 154.

schmerzlich zur Kenntnis genommen, aber nicht unbedingt als Vorbote einer förmlichen Aufhebung der Pfarrei angesehen worden, zumal das Argument des spürbaren Priestermangels auch in dieser Zeit schon als akzeptabel galt. Eine Deputation der Pfarrei, angeführt durch den Kirchenvorsteher Schrader, hatte die Sache aber durchaus nicht falsch verstanden und fand sich am 3. Mai 1865 bei Dechant Maxen ein, um sich, wie dieser berichtete, „sehr weitläufig“ bei ihm auszusprechen. Wo denn das Gehalt für den Pfarrer und den Lehrer, immerhin 750 Taler pro Jahr, abgeblieben sei? Und da solle der Graf Stolberg 10000 Reichstaler nach Hannover geschenkt haben? Handele es sich dabei nicht eher um Södersche Gelder und damit nicht um ein eigentliches Geschenk? Müßten nicht der Södersche Kirchenvorstand bzw. die Altaristen hier nachhaken? Maxen konnte die aufgebrachten Söderaner zwar beruhigen, hielt es aber für seine Pflicht, diese Stimmung nach Hildesheim weiterzumelden.¹⁴⁷ Wenige Tage später berichtete er über seinen Dienstantritt in Söder, über die Kontrolle der Inventarien, seine Vorhaben hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes, also über Zahl, Termin und Applikationspflicht der Messen. Ob denn, wenn in Söder nur noch eine Messe pro Woche gelesen werde, auch das Sanktissimum dort noch aufbewahrt werden solle?¹⁴⁸ Trotz schnell erfolgter Weisung aus Hildesheim¹⁴⁹ sollte die Frage der Zahl und des Termins der Gottesdienste umstritten bleiben.¹⁵⁰ Auch die Frage des Religionsunterrichts durch den Pfarradministratur wurde zum Streitpunkt; Dechant Maxen, der vier Schüler in vier Klassen gleichzeitig unterrichtete, hatte nämlich den Religionsunterricht kurzerhand dem zivil angestellten Lehrer Holze überlassen und selbst nur alle zwei Wochen Unterricht gehalten, wenn er ohnehin zur Feier der Messe in Söder war. Immerhin trat das Generalvikariat Maxens Begründung „mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Schulkinder“ bei und genehmigte sein Verhalten.¹⁵¹

Ende 1867/Anfang 1868 brach jedoch das mühsam aufrechterhaltene Vertretungssystem in Söder zusammen. Dechant Maxen erkrankte so

¹⁴⁷ Maxen an GV, 3.5.1865, ebd., fol. 157-158.

¹⁴⁸ Maxen an GV, 8.5.1865, ebd., fol. 164-165.

¹⁴⁹ GV an Maxen, 12.5.1865, ebd., fol. 166-167.

¹⁵⁰ GV an Maxen, 5.12.1865, ebd., fol. 169; Maxen an GV, 16.12.1865, ebd., fol. 170-171; GV an Maxen, 4.1.1866, ebd., fol. 172.

¹⁵¹ Konsistorium an GV, 29.8.1866, ebd., fol. 173; GV an Maxen, 1.9.1866, ebd., fol. 173; Maxen an GV, 1.10.1866, ebd., fol. 174, GV an Maxen, 9.10.1866, ebd., fol. 175.

schwer, daß er selbst nicht mehr nach Söder kommen konnte und seinen Vikar schicken mußte. Als dieser um Neujahr 1868 alle für die Beichte bestellten Kinder sitzen ließ und während der angekündigten Zeit in Henneckenrode die hl. Messe feierte, legten die Söderaner, sehr zum Kummer von Dechant Maxen, Beschwerde ein. Maxen, dessen Handschrift die Krankheit förmlich zu dokumentieren scheint, schrieb an seinen Bischof: „... ich habe mich im Stillen schon gewundert, daß die Leute ruhig blieben ... Wenn ich functioniren könnte und der Herr Vikar wäre krank, ich hätte jedesmal von der Facultät binandi Gebrauch gemacht, wo es Vorschrift für Söder ist... Aber es mangelt [dem Vikar] an Eifer. ... Ich gebe dem Herrn Vikar 150 Reichstaler für meine Stellvertretung, dafür kann ich erwarten, daß mein Dienst so versehen wird, daß keine begründete Klage erhoben werden kann; der heutige Fall gibt aber eine begründete Klage.“¹⁵² Vikar Blume rechtfertigte sein Verhalten durch angebliche Absprachen mit den Söderanern¹⁵³, gab jedoch weiterhin Grund zur Klage¹⁵⁴, die das Generalvikariat zunächst formal zurückwies, indem es auf die Verpflichtung zum Besuch des Pfarrgottesdienstes auch in Henneckenrode hindeutete¹⁵⁵.

Vereinigung der Stellen Söder und Henneckenrode

Es wird aber längst klar geworden sein, daß die Pfarrei Söder nicht mehr lebensfähig sein würde. Einige Jahre noch erhielten Bischof, Generalvikariat und die Pfarrei Henneckenrode die Pfarrei Söder in formaler und struktureller Hinsicht aufrecht, ehe dann 1874 in Hildesheim die Verhandlungen zur Auflösung der Pfarrei begannen.

Die Vereinigung Söders mit Henneckenrode war demnach eine folgerichtige Entscheidung, die wie bereits Jahre zuvor die Dotationsverhandlungen sorgfältig vorbereitet wurde. Zunächst einmal war zu klären, wie hoch das zur Verteilung stehende Södersche Dotationsvermögen überhaupt war. Dazu sollte Pfarrer Pape in Henneckenrode einige Daten lie-

¹⁵² Maxen an Bischof, 7.1.1868, ebd., fol. 176.

¹⁵³ GV an Blume, 10.1.1868, ebd., fol. 177; Blume an GV, 17.1.1868, ebd., fol. 178.

¹⁵⁴ Kirchenvorsteher Schrader an GV, 25.2.1868, ebd., fol. 179.

¹⁵⁵ GV an Schrader, 28.2.1868, ebd., fol. 180.

fern.¹⁵⁶ Auf dieser Grundlage ließ Bischof Wilhelm Sommerwerck gen. Jakobi zunächst die einzelnen Vermögenswerte in einem längeren Vermerk vom 11. Dezember 1874 gegenseitig aufrechnen¹⁵⁷, verfaßte selbst das Konzept für ein „Unionsdecret“¹⁵⁸ und bat am selben Tag das Domkapitel mit der Dringlichkeitsstufe „cito“ um Stellungnahme dazu.¹⁵⁹ Die Zahl der Pfarreinwohner sei auf 29 Seelen gesunken, von denen noch drei Schulkin-der seien, so daß nun die Zeit gekommen scheine, die älteren Vorhaben in die Tat umzusetzen. Pfarrer Pape in Henneckenrode erhielt den Auftrag, die katholische Restbevölkerung in Söder von den Plänen in Kenntnis zu setzen¹⁶⁰, und die „Receptur der Stolberg-Brabeckschen Stiftung“ im Generalvikariat wurde aufgefordert, zum 1. Januar 1875 eine Kürzung der Zuweisungen an Söder vorzunehmen.¹⁶¹

Das Domkapitel reagierte am schnellsten und ließ bereits am 16. Dezember wissen, „daß gegen die beabsichtigte Regelung der Pfarrverhältnisse von Söder Nichts zu erinnern“ sei. Pfarrer Pape jedoch meldete sich nicht in der ihm gesetzten Frist von 14 Tagen. Das Generalvikariat wiederholte daher den Auftrag und teilte jetzt auch die Rechtslage mit: „Nach dem canonischen Recht sind die einem Beneficium untergebenen Gläubigen bei Vereinigung von Pfarren zwar zu hören, es hängt aber lediglich vom Bischöfe ab, ob er etwaige Vorstellungen derselben gegen die Sache berücksichtigen will. Bei der Pfarr(gestrichen!) Kirche zu Söder aber ist das Einverständnis der Gemeindeglieder um so weniger von Gewicht, da die förmliche Erection dieser Kirche als Pfarrkirche nach der Dotierung derselben vom Jahre 1835 wegen des mangelnden Consensus der obervormundschaftlichen Behörde des damals noch lebenden jungen Grafen Stol-

¹⁵⁶ Bischof/Generalvikariat an Pape, 6.10.1874, Schreiben scheint nicht erhalten; Pape an GV, 6.11.1874, BAH B X 40, fol. 42.

¹⁵⁷ Vermerk vom 11.12.1874, ebd., fol. 24-36, eine Kompilation aus zwei Vorlagen.

¹⁵⁸ Ebd., fol. 39-41, mit einigen Streichungen und Überarbeitungen von der Hand des Bischofs.

¹⁵⁹ Bischof an Domkapitel, 11.12.1874, ebd., fol. 37. Der Bischof selbst verfügte auf dem Konzept: „Über die Vereinigung der Pfarre Söder ist neue besondere Acte anzulegen, welche mit der Denkschrift u. den heutigen Schreiben beginnt.“ (fol. 37r). Diese Vorgabe wurde insofern nicht ganz eingehalten, als die Ausfertigungen und Abschriften der diversen Dotationsverhandlungen nicht in die entsprechende Dotationsakte kamen, sondern ebenfalls hierher gebunden wurden.

¹⁶⁰ Bischof an Pape, 11.12.1874, ebd., fol. 38.

¹⁶¹ Bischof an „Receptur“, 11.12.1874, ebd., fol. 43.

berg nicht stattgefunden hat, und weil daher füglich in Zweifel gezogen werden kann, ob die s.g.(?) Kirche ungeachtet der irrigen Aufführung in der Circumscriptionsbulle wirklich eine Pfarrkirche bildet. Es ist hienach klar, daß etwaige Remonstrationen der Söderschen Gemeinde gegen die beabsichtigte Incorporation ohne Erfolg bleiben, und nur ein Zeugniß mangelnden Einverständnisses zwischen der bischöfl. Behörde und der Gemeinde abgeben würden, welches wir in der jetzigen Zeit beklagen würden. Wir wünschen daher, daß Sie die Södersche Gemeinde thunlichst beschwichtigen u. eine entsprechende Erklärung derselben baldmöglichst vermitteln u. einsenden. Von der Kgl. Regierung wird nämlich bis zum 1. März d. J. entweder die Wiederbesetzung oder die Inkorporation der Pfarrstelle zu Söder verlangt. Wird daher bis dahin nicht die letztere Maßregel eingeleitet, so wird das repunielle Strafverfahren wegen unterlassener Besetzung dieser Pfarrstelle mit der Beschlagnahme der Revenuen der Stelle eintreten, welche auch zu namhaften Verlusten für die Geistlichen zu Henneckenrode u. zu einer völligen Unordnung der Kirche zu Söder führen würde.“¹⁶² Viel deutlicher wollte man sich in Hildesheim nicht äußern, erlebte man doch gerade den Höhepunkt des Kulturkampfes. Indes hätte es dieser vertraulichen Mitteilung nicht bedurft, wäre die Post Papes vom 21. Dezember 1874 rechtzeitig angekommen.¹⁶³ Wie Pape schrieb, hatte die Mitteilung die Gemeinde „sehr erschrock (!)“. Die Einwohner würden ihre Vorstellungen noch äußern, und auch er, Pape, werde seinen Protest noch mitteilen. Die Gemeinde wisse aber sehr wohl um die Schwierigkeiten zum Weiterbetrieb der Pfarrei und werde dem Bischof daher „in diesem Punkte“ keine „Unannehmlichkeiten“ bereiten.¹⁶⁴ Über diese Antwort allerdings war das Generalvikariat äußerst verärgert. Es warf Pape vor, den bischöflichen Auftrag nicht erfüllt zu haben, forderte eine zustimmende Erklärung der Gemeinde Söder ein, lehnte „Gegenvorstellungen ohne Angabe gewichtiger Gründe“ ab und setzte eine Frist von zehn Tagen gegen die Androhung einer Ordnungsstrafe.¹⁶⁵ Nun beeilte Pape sich sehr damit, die vom Bischof gewünschte Erklärung der Söder-

¹⁶² GV an Pape. 2.1.1875, ebd., fol. 45.

¹⁶³ Pape an GV, 21.12.1874, ebd., fol. 46, mit Vermerk des Bischofs: „Mir überbracht am 6. Jan. 1875.“

¹⁶⁴ Ebd., fol. 46.

¹⁶⁵ GV an Pape, 22.1.1875, ebd. 40, fol. 47.

schen Bevölkerung einzuholen.¹⁶⁶ Diese allerdings fiel nicht so aus, wie Bischof Sommerwerck sie vielleicht erhofft haben mag; denn die Söderaner erkannten durchaus an, daß ihre Gemeinde sehr klein war, und erklärten sich „ausdrücklich“ damit einverstanden, „daß die Pfarrei Söder als solche aufgehoben und dagegen als wirkliches Filial mit der Pfarrei Hennekenrode vereinigt werde“ und daß das überschüssige Vermögen aus der Dotationsmasse „bis auf Weiteres und bis zu dem Zeitpunkte, wo unsere Gemeinde vielleicht die Anzahl von circa 50 bis 70 Mitgliedern wieder zählen sollte“ an die Pfarrei Linden abgegeben werde.¹⁶⁷ In den narrativ-wertenden Teilen ihrer Erklärung machten die Kirchenvorsteher aus Söder indes keinen Hehl aus ihrer ablehnenden Haltung. Ausgehend von der Zirkumskriptionsbulle und dem Dotationsvertrag vom 4./5. März 1863, der ja ohne jede Beteiligung der Gemeinde zustande gekommen sei, konstruierten sie ein „ius in re“ der Gemeinde an der Rechtsform der Pfarrei, das sie auch unter keinen Umständen aufgeben wollten. Mit leichtem Anflug von Sophismus stellten sie dann fest, daß Linden zwar als Vorort von Hannover angesehen werden müsse, aber doch kein Teil der Stadt Hannover sei, mithin die Södersche Dotation bereits aus diesem Grunde nicht einfach nach dorthin abgegeben werden dürfe. Zu guter Letzt sähen die Dotationsvereinbarungen für Söder einen Abfluß der Dotationsmasse erst nach dem endgültigen Erlöschen der Pfarrei vor, mithin also für den Zeitpunkt, an dem der letzte Katholik Söder verlassen habe. Davon könne trotz der gesunkenen Seelenzahl derzeit noch keine Rede sein, und somit müsse die geistliche Behörde genauer auf die Intention von Graf Stolberg sehen als auf kleine Zahlen. Weiterhin merkten die Kirchenvorsteher an, daß für den Fall der Aufhebung der Schule durch das Konsistorium ein „ähnliches Verfahren von unserer kirchlichen Oberbehörde“ nicht erwartet werde. Außerdem sei Graf Schwicheldt nicht unbedingt ein Feind der Katholiken, und man solle auch nicht ausschließen, daß Söder wieder einmal an einen katholischen Besitzer fallen könne. Schließlich sei auch möglich, daß die Zunahme des Rübenanbaus früher oder später zu einer Zunahme der katholischen Bevölkerung führen könne.

¹⁶⁶ Pape an GV, 3.2.1875, ebd., fol. 48-49 (persönliches Anschreiben), und fol. 50-51 (Erklärung der Pfarreinwohner).

¹⁶⁷ Ebd., fol. 52r.

Pfarrer Pape brachte in seinem Schreiben an den Bischof die Sache noch einmal auf den Punkt: Die Union mit Henneckenrode und die Pläne zur Unterstützung von Linden seien gut und wichtig, aber es solle „das eigentliche Recht auf den Besitzstand bei Söder“ bestehen bleiben. Pape malte ein erschreckendes Bild; wenn man die Mittel in Linden flüssig machen wolle, werde man die beweglichen Vermögensteile umgehend verkaufen und somit die Gutsbevölkerung förmlich entwurzeln. „Henneckenrode und Söder sind zwei Perlen, die schönsten Besitzthümer im ganzen Fürstenthume Hildesheim, als Katholik bedaure ich, daß in dem einen Orte katholischer Gottesdienst verschwinden soll.“¹⁶⁸ Pape gab auch zu bedenken, daß auch später immer wieder Besuche in Söder nötig würden, um evtl. katholische Kinder aus gemischten Ehen für die Kirche zu erhalten. Dann sei es aber ungerecht, nur die Überschüsse als später erworbenem Pfarrvermögen nach Henneckenrode zu überweisen und das eigentliche Dotationsgut abzugeben. Zumindest müsse man einen festen Jahresbetrag für diese Zwecke festsetzen. Alles andere wäre ungerecht gegen die Katholiken in Söder und die jeweiligen Pfarrer von Henneckenrode.

Diese „Remonstrationen der Söderschen Gemeinde“, von denen es am 2. Januar 1875 noch geheißt hatte, sie würden letztlich an der Sache nichts ändern, verfehlten ihren Eindruck auf den Bischof nicht. Auch er mußte jetzt einsehen, daß „die Pfarrgemeinde zu Söder ... noch immer nicht ganz erloschen ist“¹⁶⁹. Daher nahm er auch Abstand von dem Plan einer vollständigen Suppression der Pfarrei und legte der staatlichen Behörde den Entwurf eines Unions-Dekrets zur Stellungnahme vor, den er kurz zuvor mit dem Domkapitel beraten hatte.¹⁷⁰ In diesem Entwurf betonte der Bischof zunächst, wie klein die Pfarrei geworden sei, daß bereits seit mehreren Jahren der Pfarrer von Henneckenrode die Seelsorge in Söder ausübe und er aus Mangel an Geistlichen die Stelle nicht mehr besetzen könne.¹⁷¹

¹⁶⁸ Ebd., fol. 48v.

¹⁶⁹ Bischof an Konsistorium, 9.2.1875, ebd., fol. 53-54, Zitat fol. 53v-54r.

¹⁷⁰ Dieser Entwurf war dem Domkapitel am 11. Dezember 1874 übersandt worden: Bischof an Domkapitel, 11.12.1874, BAH D 9, XXIV, fol. 1 (Anschieben) und fol. 2-4 (Text), fol. 5 (Sitzung des Kapitels vom 16.12.1874), Domkapitel an Bischof, 16.12.1874, ebd., fol. 6 (Antwort). Die Akte BAH B X 40 beinhaltet einen vom 27. Dezember 1875 datierten, bereits vom Bischof paraphierten Entwurf: fol. 66-79.

¹⁷¹ BAH D 9, XXIV, fol. 2r.

Das Konsistorium konnte sich sowohl die vollständige Aufhebung der Pfarrei, verbunden mit der Umwandlung des Vermögens für Linden in Form einer „*innovatio per suppressionem*“, als auch die Inkorporation nach Henneckenrode gut vorstellen, tendierte aus Gründen der Rechtssicherheit aber zu der vorsichtigeren Variante.¹⁷² Die ebenfalls durch Graf Stolberg dotierte Schule wollte es aber unmittelbar und sofort „eingehen“ lassen, und es schlug dem Bischof vor, die entsprechenden Dotationsmittel für das Lehrergehalt (150 Reichstaler), Heizung (20 Taler) und Schulutensilien (20 Taler) für die notwendige Schule in Linden zu verwenden, die immerhin mit wenigstens 300 Schülern rechnen müsste. So sei sogar eine Erhöhung der Schuldotation sehr wünschenswert.¹⁷³ Sommerwerck schlug unmittelbar nach dem Eingang des Konsistorialschreibens vor, die Schulfrage noch einmal eingehend zu erörtern und bat gleichzeitig um die Staatsgenehmigung für das Unionsdekret.¹⁷⁴ Das Konsistorium holte diese Genehmigung zwar ein, erhielt aber durch das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei dieser Gelegenheit den Auftrag, an allen Schritten in Sachen Söder mitzuwirken, und erbat so eine direkte Rücksprache mit dem Bischof.¹⁷⁵ Erst nach einer zweiten Bitte erklärte der Bischof, er komme dem Wunsch nach einer Besprechung nur um des Friedens willen nach, eigentlich sehe er dazu keine Veranlassung, da sein Vorgehen „dem bisherigen Herkommen vollkommen“ entspreche. Daher habe er den Generalvikar Kopp mit der Sache beauftragt.¹⁷⁶ Ob und was dieser verhandelte, ist nicht weiter deutlich; das Konsistorium stellte im Frühherbst 1875 eigene Ermittlungen in Söder und Henneckenrode an.¹⁷⁷

Als es endlich zu einer vertraglichen Abmachung gekommen war, machte der Minister der geistlichen Angelegenheiten plötzlich Vorbehalte,

¹⁷² Konsistorium an Bischof, 23.2.1875, BAH B X 40, fol. 55-56. Abenteuerlich mutet der Vorschlag an, das ganze Vermögen auf Linden zu überschreiben und nur die einstweilige Verwendung für Söder vorzubehalten.

¹⁷³ Die „Schulnecessarien“ kamen im Vertrag von 1863 nicht mehr vor; Randvermerk aus dem Generalvikariat an der entsprechenden Stelle des Konsistorialschreibens, ebd., fol. 56r.

¹⁷⁴ Bischof an Konsistorium, 26.2.1875, ebd., fol. 57-58.

¹⁷⁵ Konsistorium an Bischof, 1.5.1875, ebd., fol. 59. Die gewohnte Anmahnung folgte am 10.6.1875: ebd., fol. 60.

¹⁷⁶ Bischof an Konsistorium, 19.6.1875, ebd., fol. 61.

¹⁷⁷ Pape an GV, 23.9.1875, ebd., fol. 62. Das Schreiben ging einem Bleistiftvermerk zufolge an Generalvikar Kopp als späterem B(ischöflichen) Referenten: fol. 62r.

weil die zuständigen Kirchenverwaltungsorgane in Söder – Kirchenvorstand und Gemeindevertretung – noch nicht gehört worden seien und es auch unklare, vielleicht sogar ungesetzliche Regelungen der Schulfrage gebe.¹⁷⁸ Die Frage der Verwaltungsorgane konnte das Generalvikariat mit Hinweis auf die eingeholten Zahlen zum Seelenstand in Söder leicht mit einer Fehlanzeige beantworten; die katholische Bevölkerung zählte im August 1876 nur noch 15 Seelen. Hinzu kamen sechs arbeitspflichtige Mädchen. Zum Gottesdienst fanden sich noch ein 3 Katholiken aus Nette und 20 aus Hackenstedt. Wahlberechtigt für die Verwaltungsorgane waren überhaupt nur drei Personen, und die Bildung der Pfarrorgane war demnach eine unmögliche Sache.¹⁷⁹ Aufgrund dieser Argumente konnte sich Sommerwerck mit dem Konsistorium am 9. Oktober 1876 über den Unionsvertrag verständigen, der am 16. Dezember die Genehmigung des Ministers erhielt.¹⁸⁰ Jetzt war der Weg frei, für Söder und für Linden, zu verbindlichen Regelungen zu kommen.¹⁸¹ Es galt jetzt noch, die Beschlüsse in die Tat umzusetzen und sie in geeigneter Form zu publizieren.¹⁸²

Damit war Mitte 1877 die rechtlich niemals letztlich geklärte Pfarrstruktur von Söder in ihrer alten Form erloschen und die auf dem Gut befindliche Kirche zu einer Filiale von Henneckenrode geworden. In der Folge waren nur noch einzelne finanzielle Fragen zu regeln.

Epilog

Die Verwaltungsgeschichte von Söder offenbarte einige Einblicke in ein teilweise verständnisloses Nebeneinander von gutem Willen auf der einen und administrativ-strukturellem Denken auf der anderen Seite. Die Einrichtung einer kanonischen Pfarrei, zu der es letztlich nicht gekommen

¹⁷⁸ Minister an Oberpräsident Eulenburg, 4.7.1876, ebd., fol. 64, Mitteilung durch diesen an Konsistorium, 13.7., ebd., fol. 65, Weitergabe durch jenes an GV, 19.7.1876, fol. 63.

¹⁷⁹ GV an Pape, 25.7.1876; Pape an GV, 9.8.1876; GV an Konsistorium, 16.8.1876; Konsistorium an GV, 16.8.1876 (die übliche Mahnung!), ebd., fol. 80-83.

¹⁸⁰ Text s. ebd., fol. 88-98; Minister an Oberpräsident, 16.12.1876, ebd., fol. 85.

¹⁸¹ Konsistorium an GV, 8.1.1877, ebd., fol. 84. Im Anschluß an dieses Schreiben fand am 28.2.1877 eine erste Konferenz statt.

¹⁸² Bischof an Oberpräsident, 15.3.1877, ebd., fol. 86, mit Vorschlag eines Publicandums, fol. 86-87.

ist, zwang die kirchlichen Behörden in die engen Grenzen des Kirchenrechts, das für ein Pfarrvermögen größtmögliche Sicherheiten fordert. Die ehrenhafte, aus katholischem Geist und echter Opferbereitschaft bekundete Absicht zur angemessenen Dotation der Seelsorge auf dem eigenen Hof, wie Andreas Graf Stolberg sie über vierzig Jahre in eigener Person verkörperte, genügte den rechtlichen Vorgaben letztlich nicht. Das Interesse, im eigenen Haus Herr über alle möglichen Fragen zu sein, endete für Stolberg in einem persönlichen Fiasko; die Sicherstellung seiner Interessen in der Stolberg-Brabeckschen Stiftung für Hannover-Linden hätte, angewandt in einem ähnlichen Modell für Söder, viel persönliches Unge-
mach vermeiden können.